KORRESPONDENZBLATT
über Auswanderungs- und Siedlungswesen

Herausgegeben vom

Hilfsverein der Deutschen Juden

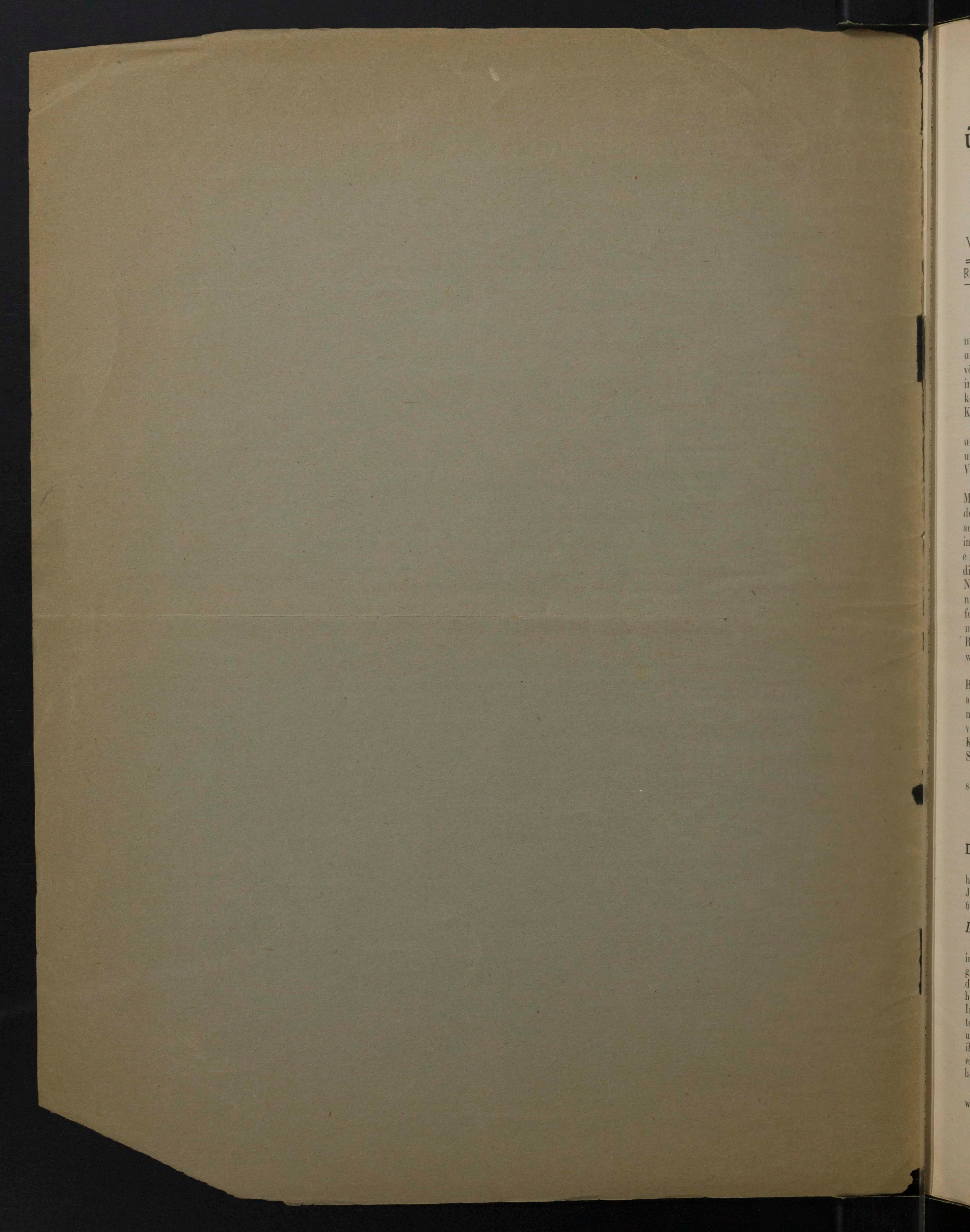
Zentralbüro für jüdische Auswanderungsangelegenheiten

Vom Reichswanderungsamt anerkannte gemeinnützige Auskunftsstelle für jüdische Durchwanderung und Auswanderung

Redigiert von Dr. Mark Wischnitzer und Arthur Goldschmidt — Berlin, Februar 1933

INHALTSVERZEICHNIS

Berlin 1933



KORRESPONDENZBLATT
über Auswanderungs- und Siedlungswesen

Herausgegeben vom

Hilfsverein der Deutschen Juden

Zentralbüro für jüdische Auswanderungsangelegenheiten

Vom Reichswanderungsamt anerkannte gemeinnützige Auskunftsstelle für jüdische Durchwanderung und Auswanderung

Redigiert von Dr. Mark Wischnitzer und Arthur Goldschmidt — Berlin, Februar 1933

Die überseeischen und kontinentalen Länder haben sich im Laufe der letzten Jahre gegen die Einwanderung immer mehr verschlossen und auch die Ausübung von Arbeit durch ausländische Arbeitskräfte immer stärkeren Beschränkungen unterworfen. Dies gilt von europäischen Ländern, die stark bevölkert, wie auch von überseeischen, die größtenteils dünn bevölkert sind und gewaltige Reserven an Land und Rohstoffen haben. Die Restriktionspolitik, die seit einer Reihe von Jahren in ununterbrochenem Wachsen begriffen ist, hat verschiedenartige Tendenzen, die auch miteinander kombiniert sein können und kombiniert sind, ethnologische und politische, wie sie insbesondere bei den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Südafrika in Erscheinung treten, und wirtschaftliche Tendenzen als Folgen der weltweiten Depression.

Aber wie sehr auch gegenwärtig die Welt von politischen und wirtschaftspolitischen Gegensätzen beherrscht ist, und wie sehr auch die einzelnen Länder wirtschaftlich zu kämpfen und zu leiden haben — es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Einwanderung bald wieder freiere Bahn eröffnet werden wird, auch wenn zur Zeit noch weitere Verschärfungen der Einreisebestimmungen erfolgen, wie sie z. B. in Argentinien vom Januar 1933 ab Platz greifen.

In erster Linie harren die großen Ueberseeländer der Erschließung und wirtschaftlichen Entwicklung, wozu sie Menschenkräfte brauchen. Die oft angeführten Gegensätze: Volk ohne Raum, Raum ohne Volk, wirken sich im Laufe der Zeit durch ihre Konsequenzen aus. Die Entwicklung hat dahin geführt, daß nicht nur von den Vereinigten Staaten, sondern auch von anderen Ländern die Zulassung von Einwanderern administrativ geregelt wird; die Entscheidung ist in das Ermessen von Konsuln gestellt. Der Einwanderung wird dadurch in vielen Fällen, wo die Einwanderer sich aus eigener Kraft eine Existenz schaffen könnten, ein Riegel vorgeschoben. Die Erkenntnis, daß Einwanderung für die unerschlossenen Länder selbst eine Notwendigkeit ist, reift schon jetzt, in der Periode tiefsten wirtschaftlichen Niederganges, heran und kommt vielfach in den betreffenden Ländern selbst zum Ausdruck. Andererseits wird der Kampf nicht aufhören, der sich dagegen richtet, daß der Eintritt in ein Land verwehrt wird. Der Druck ungeheurer Not, Verfolgungen des Glaubens wegen, politische oder wirtschaftliche Zurücksetzungen von Minoritäten, die Trennung von Familienmitgliedern, der Drang, aus der Enge kleiner und unentwickelterer Staaten und Städte sich einen Weg zu weiteren Betätigungsfeldern zu erkämpfen, waren und sind unwiderstehliche Antriebe zur Auswanderung und zur Wiederauswanderung in den Fällen, wo unter dem Zwange der Verhältnisse eine Rückwanderung in die Heimatländer erfolgt war.

Die Auswandererfürsorge ist gerade in Krisenzeiten, in Zeiten bitterer wirtschaftlicher und seelischer Not, von größter Bedeutung; sie trägt dazu bei, daß Menschen aus tiefster Not befreit werden, und die Verbindung von Völkern nicht aufhört. Diese Fürsorge ist nicht nur individuelle Hilfeleistung, sie ist praktisch und ideell auch innerlichst verknüpft mit dem Kampf für die Freiheit der Einwanderung. Wir haben in diesem Sinne im Einklang mit den Traditionen des Hilfsvereins, der den Kampf für Menschenrechte stets als Fundament seines Wirkens betrachtet hat, auch in unseren Korrespondenzblättern über Auswanderungs- und Siedlungswesen die Tendenzen der Einwanderungspolitik der einzelnen Staaten beleuchtet.

Wir stehen in enger Arbeitsverbindung mit der Gesellschaft Hias-Ica-Emigdirekt (Hicem), die sich um die Organisation und Förderung der Aus- und Einwandererfürsorge in europäischen und überseeischen Ländern sehr verdient macht.

Wir beziehen uns in unseren Mitteilungen sehr oft auf Informationen der Konsulate in Berlin und Hamburg.

Die bei den einzelnen Ländern angeführten Kurse sind Mittelkurse von der ersten Hälfte November 1932.

Deutschland

Die deutsche Überseeauswanderung ist im Jahre 1931 stark herabgegangen. Sie hat 13 644 Personen umfaßt, während im Jahre 1930: 37 399 Personen, 1929: 48 734, 1928: 57 241 und 1927 61 379 ausgewandert sind.

Die Fürsorgearbeit des Hilfsvereins

Die Zentrale des Hilfsvereins in Berlin, seine Schutzkomitees in Hamburg und Bremen, Vertrauensleute an der Ost- und Westgrenze und Bahnhofsdienste in Berlin wie in Neu-Bentschen an der polnischen Grenze nehmen den Fürsorgedienst wahr. Es handelt sich um die individuelle Beratung der Auswanderer, um Interventionen bei Behörden, Konsulaten und Schiffsgesellschaften, die Erledigung von Paß- und Visumangelegenheiten, Schutz und Fürsorge für Kranke und Reisende, die an der Fortsetzung ihrer Reise aus Deutschland verhindert sind und Betreuung von einzelnen Wanderern und Transporten an den angeführten Bahnhofsstellen auf ihrer Reise durch Deutschland.

Der Hilfsverein leiht finanzielle und organisatorische Mitwirkung, wenn Gemeinden und Wohlfahrtsorganisationen in Berlin und im Reiche sich an ihn wenden. Auch in einzelnen Fällen, wo es sich um Rückwanderung handelt, gewährt der Hilfsverein seine Mithilfe. Er unterstützt Organisationen für Wandererschutz an den Grenzstellen im Osten und Westen. Für ausländische Vereinigungen übernimmt der Hilfsverein Vermittlungsdienste, Recherchen und Interventionen in Deutschland, insbesondere um die Verbindung zwischen Verwandten wieder herzustellen. Er besorgt Paßverlängerungen bei den Vertretungen von China, Ägypten und Sowjetrußland in Deutschland, da diese Länder nicht überall konsularisch vertreten sind. So gibt es z. B. in Polen kein chinesisches und ägyptisches Konsulat und in Belgien keine Vertretung der Sowjetunion.

Die Zusammenarbeit mit Emigrations- und Wohlfahrtsgesellschaften des Auslandes, die am Schluß des Korrespondenzblattes aufgeführt sind, gestaltet sich sehr fruchtbar. Durch die Emigrationsgesellschaft Hicem (Hias-Ica-Emigdirect) in Paris und die ihr affiliierten Komitees werden wertvolle Informationen erteilt.

Unter Fürsorge des Hilfsvereins passierten im Jahre 1932: Berlin, Schlesischen Bahnhof, Auswanderersaal, den die Bahnhofsbehörde ihm zur Verfügung gestellt hat:

16 984 Aus- und Rückwanderer

Männer	7 701
Frauen	6 295
Kinder	2 988
	16 984
Nichtjuden	3 771

Die Durchwanderung betrug im Jahre 1930: 22 886 Personen, davon Nichtjuden 7 363, 1931: 18 897, Nichtjuden 4 338.

Es nahmen ihren Weg:

über Neu-Bentschen 4 359 Personen; im Jahr 1930: 4 326, 1931: 4 200 Personen,

über Hamburg wanderten rund 2 200 Juden aus, die teils im Überseeheim, teils in der Stadt logierten; im Jahr 1930: 4 450, 1931: 2 900,

über Bremen gingen 2 400 jüdische Aus- und Rückwanderer, die teils im Lloydheim untergebracht waren, teils außerhalb desselben wohnten; im Jahr 1930: 3 350, 1931: 1 500.

Im Berliner Büro fanden 1 160 Personen Beratung und Hilfe; im Jahr 1930: 1 500, 1931: 1 000 Personen.

Sowjetunion

Bevölkerungszahl 163 000 000. Moskau 2 026 600 Einwohner. Währung: 1 Tscherwonez = 10 Goldrubel = 21,68 Goldparität 21,601 RM. (Angaben über Bevölkerungsstatistik sind meist dem Perthes entnommen.)

Nachstehend geben wir einen Auszug aus den Bestimmungen des Zirkulars Nr. 532 vom 4. November 1930 betreffs der Stellung des Antrags auf Einreiseerlaubnis:

1. Der Antrag wegen Einreiseerlaubnis nach der UdSSR. muß von den in Frage kommenden Personen selbst bei einer bevollmächtigten Vertretung oder bei einem Konsulat der UdSSR. im Auslande gestellt werden. Wenn die Person, die nach der UdSSR. reisen will, in einem Staat wohnt, wo es weder eine bevollmächtigte Vertretung noch ein Konsulat der UdSSR. gibt, muß der Einreiseantrag unmittelbar bei dem Außen-Volkskommissariat in Moskau gestellt werden.

2. Anträge zwecks Einreiseerlaubnis nach der UdSSR., die seitens Personen, wohnhaft in der UdSSR. wegen Einreiseerlaubnis ihrer Verwandten, Bekannten oder sonstiger Personen aus dem Auslande gestellt werden, dürfen von Verwaltungsabteilungen und von andern Behörden nicht angenommen werden.

3. Personen, die nach ihrem Eintreffen in der UdSSR. unterstützt werden, und zwar Eltern, ältere Verwandte, Unmündige, Sowjetstaatsangehörige, die als Ehefrauen von Ausländern mit denselben nach dem Auslande gekommen sind und zur Zeit durch verschiedene Umstände (Tod des Ehemannes, Scheidung usw.) gezwungen sind, nach der Heimat zurückzukehren usw., müssen bei der bevollmächtigten Vertretung oder beim Konsulat der UdSSR. im Auslande gleichzeitig mit dem Einreiseantrag u. a. folgende Papiere einreichen:

a) Bescheinigungen von Personen, wohnhaft in der UdSSR., daß sie die Betreffenden unterstützen werden;

b) Bescheinigung der zuständigen Behörden, daß die Person, die unterstützen will, über die notwendigen Mittel verfügt. —

Was die Ausreise anbetrifft, so müssen diejenigen Personen, die aus der UdSSR. auswandern wollen,

1. ein Prepaid von einer der Schiffsgesellschaften, die einen Vertrag mit der UdSSR. haben;
2. die Einreiseerlaubnis der Immigrationsbehörden des Bestimmungslandes;
3. einen Sowjetauslandspaß besitzen.

Zu den betreffenden Schiffsgesellschaften gehören zurzeit die Hamburg-Amerika-Linie, Norddeutscher Lloyd und White Star Line. —

Laut Erlaß des Volkskommissariats vom 10. November 1932 wurden folgende neue Paßgebühren für Sowjetbürger festgesetzt, die sich für einen dauernden Aufenthalt ins Ausland begeben wollen:

1. Kategorie: Paßgebühren für Staatsbeamte: Rbl. 200.—, zuzüglich 10 % = Rbl. 220.—.
2. Kategorie: Als „Arbeiter" betrachtete Bürger: Rbl. 500.—, zuzüglich 10 % = Rbl. 550.—.
3. Kategorie: „Nichtarbeiter": Rbl. 1.000.—, zuzüglich 10 % = Rbl. 1.100.—.

Für im Ausland lebende Personen, die in Rußland gebürtig sind, werden Auszüge aus Zivilstandsakten oder Bescheinigungen bezügl. derselben im allgemeinen durch die Konsulate der Sowjetunion beschafft. In den Fällen, wo es keine Sowjetkonsulate in dem Lande gibt, von dem aus die Anfrage ergeht, ist das Büro der Jewish Colonization Association, Moskau, Chamowniki, Karmanicki Pereulok Nr. 3, bereit, seine Mithilfe zur Erlangung der gewünschten Dokumente bezüglich der Zivilstandsregister zu leihen, was in Anbetracht der Wichtigkeit derselben von großem Werte ist. — Am Schluß des Jahres 1932 ist für die gesamte Sowjetunion der Paßzwang für alle russischen Staatsangehörigen über 16 Jahre eingeführt worden, eine Maßregel von außerordentlicher politischer, wirtschaftlicher und sozialer Tragweite.

In der Sowjetunion ist vielfach mit großer Nahrungsmittel- und Wohnungsnot zu kämpfen. Aus den nachstehenden Auslassungen geht hervor, daß das Tempo im Aufbau schneller geht, als die Organisation desselben.

Die Angaben und Ausführungen sind zum Teil der Publikation „Die Sowjetunion im Aufbau, eine Monographie der UdSSR", sowie der Veröffentlichung „Starkes Tempo der Sowjet-Genossenschaften" entnommen.

Die Sowjet-Union nimmt $1/_{6}$ der Erdoberfläche ein. Die Länge ihrer Grenze beträgt über 36 000 km. Es gibt kein zweites Land mit einer derartigen Mannigfaltigkeit des Klimas. 165 Nationen bewohnen das Territorium der UdSSR. Der natürliche Bevölkerungszuwachs auf je 1000 betrug 1928 23,8 % gegen 16,9 % im Jahre 1913. In anderen Ländern ist die Bevölkerung stark zurückgegangen. Das Analphabetentum der Sowjetunion soll schon im Jahre 1932 im wesentlichen beseitigt sein. Es sollen 82 Millionen, d. h. die Hälfte der gesamten Bevölkerung, in den unteren, mittleren und höheren Schulen lernen.

Auf dem 9. allrussischen Gewerkschaftskongreß (Frühjahr 32) wurde festgestellt, daß die Konsumgenossenschaften und der ganze Verpflegungsapparat hinter dem Tempo des wirtschaftlichen Aufbaus und hinter den wachsenden Bedürfnissen der Arbeiterschaft zurückgeblieben seien. Es wird demgegenüber hervorgehoben, daß der materielle Standard der Werktätigen durch die Lohnsteigerungen von einem jährlichen Durchschnittslohn von 702 Rubel im Jahre 1928 um 71,2 % im Jahre 1932 auf 1 202 Rubel gewachsen ist. Dazu kommt, daß der Soziallohn durch die staatlich gesicherte Sozialversicherung und Krankenhilfe heute bereits mehr als $1/_{3}$ des individuellen Lohnes ausmacht.

Die Steigerung in den einzelnen Industriezweigen war verschieden. Die Lohnsteigerungen wurden durch die zunehmende Teuerung aufgewogen. Die schlechte Ernte in der Ukraine hat eine außerordentliche Lebensmittelknappheit zur Folge.

In den letzten fünf Jahren sind über 3,5 Milliarden Rubel für den Wohnhausbau investiert und gegen 30 Millionen qm neue Wohnfläche errichtet worden. In diese neuen Wohnhäuser sind bis 1931 über 1 Million Arbeiterfamilien eingezogen, im Jahre 1931 allein waren es 600 000. Das von der Regierung für 1932 bestätigte Wohnhaus-Programm sieht die Investierung von 1,7 Milliarden Rubel vor. Der größte Teil dieser Mittel entfällt auf die wichtigen Industriegebiete des Landes wie Donbassin, Ural, Kusbas, um die Wohnungsnot der in der Schwerindustrie beschäftigten Arbeiter in erster Linie zu beseitigen. . . . Die Entwicklung der Industrie und der damit verbundene Zustrom der Arbeitermassen in die Stadt ging bedeutend schneller vor sich als die Bautätigkeit.

Wir bringen eine Übersicht über die Lebens- und Lohnverhältnisse in Kiew.

Die nachstehend aufgeführten Preis- und Lohnsätze — sämtlich in Tscherwonezrubeln angegeben — wurden am 15. September 1932 in Kiew aufgestellt. Zwangskurs: 1 Rbl. = 2,16 RM. Die niedrigen Zahlen gelten für bescheidenste, die höheren für mittlere Ansprüche.

Wohnung und Verpflegung: Unterkunft ohne Verpflegung im Gasthaus für eine Person täglich 15—18, mit Verpflegung nicht üblich. Möblierte Zimmer sind nicht erhältlich. Die Wohnungen unterliegen mit verschwindend wenigen Ausnahmen der Zwangsbewirtschaftung. In Sowjetdienste eintretende Ausländer erhalten fast ausnahmslos von der sie verpflichtenden Stelle eine Wohnung zugewiesen. Es herrscht große Wohnungsnot; der Neubau von Wohnhäusern beschränkt sich in der Hauptsache auf Fabrikbetriebe. Heizung kostet — 16 kg Brennholz — etwa 3, Beleuchtung je Kilowattstunde 0,26. Es kostet täglich Morgenkost 2—3, Mittagessen 5—10, Abendessen 5—10. Für Verpflegung allein sind monatlich zu rechnen 250—500.

Lebensmittel: Es kostet je 1 kg:

	nach der Preisnorm für staatl. und genossenschaftl. Verkaufsstellen	im freien Markthandel
Mehl	0,32	15,—
Brot	0,30	12,—
Butter	6,—	32,—
Fleisch, landesüblich	1,20	8,—
Speck	3,—	33,—
Zucker	0,94	15,—
Kartoffeln	0,80	1,70
Reis	1,65	12,—
Hirse	0,23	6,—
Buchweizen	0,25	6,25
1 Liter Öl	1,67	25,—
1 Liter Milch	0,75	3,—
1 Ei	0,12	0,60

Anmerkung: Die staatlichen und genossenschaftlichen Verkaufsstellen geben Nahrungsmittel nur an die ihnen angeschlossenen Bezugsberechtigten ab. Die Vorräte sind meist sehr beschränkt; Fleisch, Fette und Zucker oft wochenlang nicht erhältlich. Für in Sowjetdiensten stehende Ausländer gibt es eine gesonderte Verkaufsstelle zum Bezuge von Nahrungsmitteln, Kleidung, Wäsche und Schuhzeug. Auch sie ist nur dürftig versorgt. Die bestehenden Normen sind neuerdings um die Hälfte gekürzt worden und können daher nicht mehr als ausreichend bezeichnet werden. Die Beschaffenheit der Ware läßt zu wünschen übrig.

Bekleidung: Es kostet ein Männeranzug 90—300, ein Männerhemd 10—25, ein Paar Männerstiefel 20—60, ein Frauenkleid 60—250, alles von dürftiger Güte. Für gut gehaltene, getragene Kleidung, Wäsche und Schuhe ausländischer Herkunft wird gern das Doppelte dieser Sätze und mehr bezahlt.

Ortsüblicher Monatsbedarf (einschließlich Unterhaltung von Kleidern, Wäsche und Haushalt): Lediger deutscher Handwerker 300—800, verheirateter deutscher Handwerker ohne Kinder 800—1 500, deutsche Handwerkerfamilie von vier Köpfen 1 000—2 000, lediger deutscher Angestellter 400—800, verheirateter deutscher Angestellter ohne Kinder 1 000—1 800, deutsche Angestelltenfamilie von vier Köpfen 2 000 bis 2 500.

Ortsübliche Lohn- und Gehaltssätze: Tagelohn für ungelernte russische Arbeiter 2—3, Wochenlohn für deutsche Handwerker 50—70, Monatsgehalt für deutsche Techniker 300—500, für deutsche Ingenieure, Architekten, Chemiker usw. laut vertraglicher Vereinbarung. Die Sowjetstellen bieten deutschen Technikern, auch Diplom-Ingenieuren, und Handwerkern Monatsbezüge von 500 und 250 Rbl. an, die als tief unter dem Existenzminimum liegend bezeichnet werden müssen, wenn auch in einigen Fällen durch Überstunden und Übernahme von Arbeiten für andere staatliche Betriebe Nebenverdienst erworben werden kann. Barlohn für ein Dienstmädchen — außer Kost, Wohnung und Arbeitskleidung — monatlich 35—60. Auf dem Lande sind Verpflegung und Unterkunft schlechter als in der Stadt.

In Biro Bidschan im fernen Osten soll eine autonome jüdisch-nationale territoriale Einheit geschaffen werden. Die Einwanderung nach Biro Bidschan und die Rückwanderung fluten hin und her.

Uns ist ein Bericht aus dem Fernen Osten über die dortigen Verhältnisse zugegangen, aus dem wir folgendes wiedergeben:

„In Biro Bidschan gibt es Arbeit für jeden qualifizierten Arbeiter, es ist auch Platz für Schwarzarbeiter (ungelernte Arbeiter), aber der Lebensstandard der Arbeiter in Biro Bidschan ist in einem gewissen Maße primitiver und niedriger als der Lebensstandard der Arbeiter in Westeuropa. Diejenigen, die sich vorbereiten, nach Biro Bidschan zu fahren, müssen im voraus wissen, daß sie sich den primitiven ostsibirischen dörflichen Lebensverhältnissen anpassen müssen. Auch die klimatischen Bedingungen am Amur sind andere als in Westeuropa. Im Winter ist die Luft klar, der Frost erreicht 35, manchmal 40 Grad. Im allgemeinen sind aber in Biro Bidschan, in den Rätewirtschaften (Sowchosen) und in Kollektivwirtschaften (Kolchosen) in den Artels und verschiedenen Unternehmungen viele Möglichkeiten, fortzukommen und fleißig zu arbeiten.

Es gibt viel Licht- und viel Schattenseiten. Schwierig ist auch vorläufig die Frage der Wohnungen für diejenigen, die mit Familie ankommen und in der ersten Zeit untereinander leben mußten oder nur ein Zimmer für eine Familie hatten. Es wird jedoch alles getan, um diese Frage zu lösen. Aus der Tatsache, daß diejenigen, die von uns aus nach Biro Bidschan gefahren sind, zufrieden sind, ist nicht zu schließen, daß qualifizierte Arbeiter, die an die Lebensbedingungen in westeuropäischen Ländern gewöhnt sind, die erste Zeit in Biro Bidschan begeistert und zufrieden sein werden. Möglich ist, daß solche qualifizierten Arbeiter entsetzt sein werden, aber diejenigen, die etwas idealistisch veranlagt sind und nach Biro Bidschan fahren, nicht um dort Glück zu suchen, aber um ehrlich zu arbeiten und sich einzuordnen, werden ohne Zweifel zufrieden sein.“

Ansiedlung von Juden in Biro Bidschan.

Einem offiziellen Bericht des Komset (Komitees für Landansiedlung der Juden) vom November 1932, der in der Zeitung „Emes“, Moskau, abgedruckt wurde, entnehmen wir folgendes:

Die Uebersiedlung von Juden nach Biro Bidschan hat im Jahre 1928 begonnen. Bis zum 1. Januar 1932 sind 7 700 Personen eingetroffen, von denen 4 500, d. h. ungefähr 60 % verblieben sind. Eine größere Auswanderung nach Biro Bidschan setzte zum ersten Male im Jahre 1932 ein. Laut dem Plan, den die Sowjetbehörden entworfen haben, sollten 14 000 Menschen im Jahre 1932 in Biro Bidschan angesiedelt werden, darunter ca. 3 000 Juden aus dem Auslande. Bis zum 1. Oktober 1932 sind 8 500 Personen eingetroffen, darunter 700 Ausländer.

In dem Bericht wird hervorgehoben, daß eine Massenansiedlung eine vielseitige Vorbereitung bezüglich der Gebiete erfordert, in denen die Menschen angesiedelt werden, ferner bezüglich der Siedler selbst. In beiden Hinsichten ist, wie der offizielle Bericht lautet, nicht genügend Vorsorge getroffen worden. Es bleibt abzuwarten, wieweit sich die geplante Massenansiedlung in absehbarer Zeit verwirklichen lassen wird.

Türkei

Bevölkerungszahl: 13 660 000, davon in Europa: 1 044 300, Istanbul (Konstantinopel) 699 900, Angora 74 800. Währung: 1 Pfund = 2,01 Goldparität 18,456.

75 % der gesamten Bevölkerung sind in der Landwirtschaft beschäftigt, 2,1 % in der Industrie, 1,9 % im Handel, 2,3 % im Gewerbe und die übrigen 18,1 % in verschiedenen Berufen.

Nach Auskunft des Konsulats wird das Einreisevisum an Deutsche und Nichtdeutsche ohne weiteres gegen Einsendung des Passes und einer Photographie erteilt. Innerhalb 48 Stunden nach Ankunft in der Türkei müssen sich die Reisenden bei der zuständigen Polizei anmelden.

Die Türkische Handelskammer weist in einem Schreiben an uns darauf hin, daß es zwecklos sei, für die Türkei irgendwelche Auswanderungs- oder Ansiedlungspläne zu fassen, da diesem Vorhaben überaus zahlreiche gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

Es ist eine Berufssperre für Ausländer proklamiert (laut einer Publikation in dem türkischen Amtsblatt vom 16. Juni 1932, Gesetz Nr. 2007), die folgende Berufe umfaßt:

A. Straßenhandel; Musizieren; Photographieren; Friseurgewerbe; Setzergewerbe; Maklergewerbe; Anfertigung von Kleidern, Mützen und Schuhen; Einkäufergewerbe bei den Börsen; Verkauf von unter Staatsmonopol stehenden Gegenständen; Fremdenführung und Dolmetschen; Bau-, Eisen- und Holzgewerbearbeiten; vorübergehende und dauernde Beschäftigung als Arbeiter bei öffentlichen Verkehrsmitteln und bei öffentlicher Wasser- und Lichtversorgung und Heizung sowie beim öffentlichen Nachrichtenübermittlungsdienst; Lade- und Verladearbeiten zu Lande; Chauffeurgewerbe und Mitfahrer; Beschäftigung als Arbeiter im allgemeinen; Beschäftigung bei allen Arten von Unternehmungen, Geschäften, Appartement-Häusern, Hotels und Gesellschaften als Wächter, Portier und Hausverwalter (Oda Baschi); Beschäftigung in den Hotels, Häusern, Badeanstalten, Kaffeehäusern, Kasinos, Tanzstätten und Bars als weibliche und männliche Bedienstete (Kellner(in) und Barbedienstete), als Barspieler(in) und Barsänger(in). B. Die Ausübung des tierärztlichen und Chemikerberufs.

In dem Gesetz sind folgende, in Sondergesetzen bereits den Ausländern verbotene Berufe nicht erwähnt:

Rechtsanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Apotheker, Ingenieure, Entzoller, Angestellte bei Versicherungsgesellschaften, sowie die Berufe, die auf Grund des Küstenschiffahrtsgesetzes und des Preßgesetzes den türkischen Staatsangehörigen ausschließlich vorbehalten sind.

Ausländer, die am Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes den türkischen Staatsbürgern vorbehaltene Gewerbe und Dienste ausüben, müssen diese innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung des Gesetzes aufgeben.

Es wurde von dem Minister des Innern hervorgehoben, daß diese restriktiven Maßregeln sich nicht gegen irgendein fremdes Land richten, sondern nur eine Maßnahme sozialer Politik seien zu dem Zwecke, türkischen Arbeitern die Priorität der Beschäftigung zu sichern.

Nach Berichten aus der Türkei erweist sich die schwere Entbehrlichkeit von ausländischen Fachleuten sowohl in vielen neu errichteten Betrieben — da die Anlernung inländischer Arbeitskräfte keinen vollen Ersatz bietet — als auch in der Landwirtschaft, wo infolgedessen auch Ausweisungen von Ausländern nachgelassen haben sollen.

Litauen

Bevölkerungszahl: 2 220 000, Memelgebiet: 146 900, Kowno (Kaunas): 95 800. Währung: 100 Litas = 41,92 Goldparität 41,98 RM.

Die berufstätige Einwohnerschaft gliedert sich folgendermaßen: 76,7 % Landwirtschaft, 6,4 % Industrie, Handwerk und Baugewerbe, 1,1 % Transport und Verkehr, 2,5 % Handel und Banken, 3,2 % Behörden und freie Berufe, 6,3 % Haus- und Privatangestellte, 3,8 % andere Beschäftigungen.

Von der Bevölkerung Litauens wohnen nur 14,93 % in den Städten und rund 8,26 % in Marktflecken, während 76,81 % auf dem Lande leben.

Für den Aufenthalt in Litauen über einen Monat ist die Einreisegenehmigung der inneren Behörden erforderlich, für Arbeitsbeschaffung bedarf es ebenfalls der Genehmigung der zuständigen Behörden.

Nach statistischen Angaben des litauischen Ministers des Äußern sind 1931: 1 756 Personen ausgewandert, die niedrigste Zahl seit Erklärung der litauischen Unabhängigkeit. Die Auswanderungszahlen für die Vorjahre waren: 1923: 2 693, 1924: 3 051, 1925: 2 869, 1926: 10 364, 1927: 18 086, 1928: 8 491, 1929: 15 999, 1930: 6 428.

Die Zahl der jüdischen Auswanderer aus Litauen betrug im Jahre 1931: 1 128, davon wanderten nach Südafrika (dem früheren Hauptziel der jüdischen Auswanderung aus Litauen, das seit Mai 1930, seit Erlaß des Quotengesetzes, nicht mehr in gleichem Maße wie bisher offen steht) 457 aus, nach der Sowjetunion (Biro Bidschan) 292, nach Palästina 118. Vom Januar bis Ende Juli 1932 wanderten 528 Juden aus (Gesamtauswanderung 726).

In Litauen sind deutsche, schwedische, englische, französische, holländische, belgische, amerikanische Schiffsgesellschaften an der Auswandererbeförderung beteiligt. Sie stehen unter der Kontrolle des Innenministeriums. Die Schiffsgesellschaften sind verpflichtet, Reemigranten in Höhe von 2 % der Zahl der Emigranten, die sie im Verlauf eines Jahres aus Litauen befördert haben (wenn sich Reemigranten melden), umsonst zurückzubringen. — Ausländer, die in Litauen eine Arbeit verrichten wollen, müssen ein Gesuch bei dem Kreischef einreichen. Diejenigen Ausländer, die lange in Litauen wohnen, bekommen die Arbeitserlaubnis ohne besondere Hindernisse.

Polen

Bevölkerungszahl: 30 408 000, Warschau: 1 086 300. Währung: 100 Zloty = 47,28 Goldparität 47,09 RM.

Nach einer Statistik des polnischen Emigrationsamtes wanderten 1931: 76 005 Polen aus, während 87 678 zurückkehrten, (80 455 kamen aus europäischen Ländern, wohin nur 64 235 gingen), nach überseeischen Ländern begaben sich 11 770 und 7 223 kamen von dort zurück.

Der Anteil der Juden an der Auswanderung nach Übersee war sehr hoch. Es emigrierten dorthin 7 123. Bei der kontinentalen Auswanderung waren die Juden nur mit 1 509 Personen beteiligt, wobei zu bemerken ist, daß in der vorstehenden Zahl nur die Personen mit Emigrationspässen aufgeführt sind. Im ersten Halbjahr 1932 betrug die Auswanderung nach kontinentalen Ländern 6 064 Personen, davon Juden 488, die überseeische 3 853, davon Juden 2 499.

Mitteilungen des polnischen Generalkonsulats an uns entnehmen wir folgendes:

„Zur Einreise und für die Durchreise ist ein Visum erforderlich. Der Antrag kann entweder persönlich oder schriftlich eingereicht werden. Der Zweck der Reise nach Polen ist nachzuweisen.

Monteure, Handwerker und Artisten, die nach Polen reisen, haben durch Vermittlung der Firma oder des Unternehmens, bei welchem sie in Polen arbeiten wollen, die Äußerung des Arbeitsinspektors bei der zuständigen polnischen Behörde des Zielortes zu veranlassen.

Die schwierige Arbeitslage, welche auch die Republik Polen nicht verschont hat, zwingt Polen, bei der Arbeitseinstellung den polnischen Staatsbürgern den Vorzug zu geben. Ausländer, die in Polen Arbeit finden wollen, müssen bei den zuständigen Behörden um Arbeitsbewilligung nachsuchen, die jedoch nur in Ausnahmefällen an Spezialarbeiter erteilt wird.“

Rumänien

Bevölkerungszahl: 18 025 000, Bukarest: 631 300, Kischinew (Chisinau) (Beßarabien): 117000, Czernowitz (Bukowina): 111100, Jassy (Altrumänien): 102 600, Galatz (Altrumänien): 101 100 Einwohner. Währung: 100 Lei = 2,52 Goldparität 2,511 RM.

80 % der Einwohner Rumäniens sind Bauern. Von der gesamten Oberfläche des Landes von 294 967 qkm sind 83,92 % landwirtschaftlich urbarer Boden, wovon 43,59 % landwirtschaftlich bearbeitet werden, 13,75 % sind natürliche Weiden, 2,08 % Weinbau und Wiesen, 24,05 % Wälder.

Die rumänische Vertretung teilt uns folgendes mit:

„Bezüglich der Einreisebestimmungen gilt unverändert, daß für sämtliche Nichtrumänen beim Betreten rumänischen Bodens Visumzwang herrscht. Für Deutschland ist die zur Erteilung des Visums zuständige Stelle die Königliche Rumänische Gesandtschaft, Paß-Stelle, Berlin W 10, Rauchstraße 26. Das Visum berechtigt zum einmaligen Grenzübertritt binnen 60 Tagen und zum Aufenthalt in Rumänien für 30 Tage. Anmeldung bei der örtlichen Polizeistelle sogleich nach Ankunft ist unerläßlich. Eine Verlängerung des Aufenthaltes muß bei den Polizei- bzw. Verwaltungsbehörden an Ort und Stelle beantragt werden.

Bezüglich des Arbeitsmarktes ist zu bemerken, daß einer sehr geringen Nachfrage ein Überangebot an einheimischen Arbeitskräften jeder Branche gegenübersteht. Das rumänische Gesetz zum Schutze des einheimischen Arbeitsmarktes schreibt vor, daß kein fremder Staatsangehöriger zur Arbeitssuche oder zur Ausübung einer bezahlten Tätigkeit nach Rumänien einreisen darf, ohne die vorherige Genehmigung des Arbeitsministeriums eingeholt zu haben, oder falls nicht bereits ein ordnungsmäßiger Anstellungsvertrag vorliegt.“

Zur Beschränkung der Arbeit von Ausländern sind in der zweiten Hälfte des Jahres 1932 scharfe Maßnahmen eingeleitet worden. Das Österreichische Wanderungsamt berichtete darüber wie folgt:

„Der Ministerrat hat beschlossen, die Zahl der ausländischen Arbeiter so stark als möglich zu verringern. Der Arbeitsminister hat einer Abordnung der Handelskammer versichert, daß alle ausländischen Arbeiter jener Berufe, in denen in Rumänien Arbeitslose vorkommen, das Land werden verlassen müssen. Die Regierung hat bereits Maßnahmen getroffen, damit die jährliche Überprüfung der Aufenthaltsbewilligung für ausländische Arbeitskräfte mit erhöhter Strenge durchgeführt werde. Nach den neuen Bestimmungen haben Angestellte aus Handel, Landwirtschaft und Industrie, insbesondere der Metall-, Elektro- und Holzindustrie (ausgenommen Chefingenieure, Meister, Fabriksleiter und Fabriksektionsleiter), Angehörige der graphischen- und Bekleidungsindustrie, der Bergwerks-, Gruben- und Baugewerbsunternehmungen, sowie ferner alle nichtqualifizierten Arbeiter nur dann Anspruch auf Verlängerung ihres Aufenthaltes für ein Jahr, wenn sie vor dem 1. Januar 1923 eingereist, seither ununterbrochen im Lande geblieben sind und sich in jener Dienststelle befinden, die in ihrem Gewerbeausweis eingetragen ist. Angestellte der Textilindustrie (ausgenommen Färbermeister, Appreteure, Drucker und Zeichner) müssen vor dem 1. September 1925 eingereist sein. Selbständige, die für eigene Rechnung arbeiten, dürfen nur jenen Beruf ausüben, für den ihre Bewilligung lautet. Abgewiesene Ausländer erhalten drei Monate Ausreisetermin. In den letzten Wochen sind bereits zahlreiche Arbeitgeber, die unerlaubt Ausländer beschäftigen, mit hohen Strafen belegt worden.“

6 300 Fremde, davon 1 500 Saisonarbeiter, erhielten die Aufforderung, mit ihren Familien vor dem 1. Dezember das Land zu verlassen. Anträge von Ausländern, die im Lande zu bleiben wünschen, werden von dem Interministeriellen Komitee für Wanderung behandelt, das Repräsentanten von Arbeitgebern und Arbeitern in sich schließt.

Die Beschäftigung ausländischer Artisten ist lt. Verordnung vom Schluß des Jahres 1932 nur auf kurze Frist gestattet.

Von verhängnisvoller Bedeutung für Tausende rumänischer Bürger ist es, daß ihr Staatsbürgerrecht nicht anerkannt und, was besonders schlimm ist, ihr Anspruch hierauf nicht geklärt und teilweise nicht nachweisbar ist.

Infolge der Mangelhaftigkeit der Gemeindeaufzeichnungen und Vernichtung derselben während des Weltkrieges, durch die ungemeine Kompliziertheit der alten österreichischen und ungarischen Heimatgesetze der Vorkriegszeit, wegen der mit dem Friedensvertrage in Widerspruch stehenden Kassierung von Staatsbürgerscheinen, die die rumänischen Behörden selbst zur Zeit des Vertrages von St. Germain ausgestellt hatten, und wegen verhängnisvoller Lücken im Staatsbürgergesetz von 1924 sind viele Tausende Juden in Rumänien der rumänischen Staatsbürgerschaft verlustig gegangen.

Es ergeben sich auch durch die Nichtanerkennung des rumänischen Staatsbürgerschaftsrechts Komplikationen für die außerhalb Rumäniens befindlichen Personen und deren Familienmitglieder, für zivilrechtliche Akte wie auch für Fälle der Auswanderung, wo sie als Staatenlose Schwierigkeiten gegenüberstehen.

Wir führen nachstehende Mitteilung bezüglich der Staatsbürgerschaft an, die uns zugegangen ist:

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1924 muß der Fremde eine Erklärung abgeben, daß er beabsichtigt, rumäni-

scher Bürger zu werden, und nach einem Aufenthalt von zehn Jahren wird sein Gesuch in Erwägung gezogen. Das Gesuch kann ohne Motivierung abgelehnt werden.

Gewesene österreichische Staatsbürger, die im Dezember 1918 die Heimatszuständigkeit in einer Gemeinde der Bukowina oder Transsylvaniens hatten und bis jetzt keine andere Bürgerschaft erlangt haben, können durch die rumänischen Konsulate oder durch die zuständige Gemeinde um die nachträgliche Eintragung in die Bürgerschaftslisten ansuchen. Die Bürgerschaftszertifikate werden von den Gemeindeverwaltungen ausgestellt. Diese Verfügung bezieht sich auf russische Staatsbürger, die im März 1918 in einer beßarabischen Gemeinde behördlich zugeschrieben waren und bis jetzt keine andere Bürgerschaft erlangt haben.

Folgende Bekanntmachung ist von der rumänischen Gesandtschaft erlassen worden:

„Um Unannehmlichkeiten, Verzögerungen und unnötige Ausgaben bei der Ausstellung und Erneuerung der rumänischen Pässe zu vermeiden, weist die Kgl. Rumänische Gesandtschaft die Staatsbürger, welche aus den hinzugekommenen Gebieten: Siebenbürgen, Banat, Bukowina und Beßarabien stammen und noch kein gültiges Nationalitätszeugnis besitzen, darauf hin, daß im „Monitorul Oficial" Nr. 244 vom 18. Oktober 1932 das veröffentlichte Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist zur nachträglichen Eintragung in die rumänischen Nationalitätsregister, promulgiert worden ist.

Laut den Bestimmungen dieses Gesetzes wird eine unter Art. 67 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit angegebene Frist bis zum 1. September 1933 verlängert.

Demnach haben sich die Interessenten direkt an den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde entweder schriftlich oder durch einen Verwandten oder Bekannten in Rumänien zwecks Eintragung in das Nationalitätsregister zu wenden.

Dem Gesuch sind beglaubigte Abschriften der Akten des Antragstellers beizufügen.

Der Bürgermeister der Gemeinde wird nur auf Grund der Entscheidung des Ministeriums, welchem er das Gesuch nebst Akten eingereicht hat, entscheiden.

Die Entscheidung des Bürgermeisters berechtigt zu einem Einspruch beim Tribunal und beim Kassationshof in der unter Art. 64 und 65 des betreffenden Gesetzes vorgesehenen Frist.

Die Durchführung der Arbeiten zwecks Feststellung der rumänischen Staatsangehörigkeit geschieht unter der Aufsicht und Autorität des Kgl. Rumänischen Justizministeriums."

Nach einer offiziellen rumänischen Statistik wanderten 1931 10 992 Personen aus (1930: 18 965), 7 787 kamen nach Rumänien (1930: 9 666).

Die jüdische Auswanderung aus Rumänien belief sich nach der offiziellen Statistik im Jahre 1931 auf 1 282 Personen.

Im ersten Halbjahr 1932 wanderten mit Emigrantenpaß 655 Personen aus, darunter 369 Juden, 165 Männer, 204 Frauen.

Bulgarien

Bevölkerungszahl: 6 000 000, Sofia: 213 200 Einwohner. Währung: 100 Lewa = 3,06 Goldparität 3,033 RM.

Von der Gesamtbevölkerung finden über 80 % unmittelbar in der Landwirtschaft ihre Existenz.

Personen, die in Bulgarien Anstellung oder Arbeit suchen oder irgendwelche Erwerbstätigkeit ausüben wollen oder solche schon brieflich angenommen haben, erhalten das Einreisevisum nach Genehmigung des Kgl. Ministeriums des Innern in Sofia, die vom Arbeitgeber dort zu beantragen ist.

Die Direktion für Arbeit und öffentliche Versicherungen in Sofia hat auf Grund der gesetzlichen Bestimmung, daß die Anstellung ausländischer Arbeiter und Angestellter auf einem Arbeitsposten nur mit Bewilligung des Ministeriums für Handel und Arbeit erfolgen kann, die Arbeitsinspektoren angewiesen, die fremden Staatsbürger überall dort, wo die Arbeit auch von bulgarischen Staatsangehörigen ausgeführt werden kann, durch Bulgaren zu ersetzen. Nur jene Arbeitsplätze, in denen Spezialkenntnisse erforderlich sind, für die kein geschultes einheimisches Personal verfügbar ist, können mit Bewilligung der Direktion für Arbeit und öffentliche Versicherungen von fremden Staatsangehörigen eingenommen werden. In diesem Falle wird zur Ausbildung bulgarischer Staatsangehöriger in der betreffenden Arbeit eine Frist von 6 Monaten bis zu 1 Jahr bestimmt.

Nach Angabe des bulgarischen Büros für Statistik in Sofia betrug die Zahl der bulgarischen Emigranten im Jahre 1931 10 745, von denen 355 nach Übersee gingen und 10 390 nach europäischen Ländern, einschließlich der Türkei. Im gleichen Jahre wanderten 2 666 Personen zum Zweck der Niederlassung in Bulgarien ein. Diese waren hauptsächlich bulgarisch sprechende Flüchtlinge aus Jugoslawien, Rumänien, Griechenland und der Türkei.

Tschechoslowakei

Bevölkerungszahl: 14 726 158. Davon entfallen auf Böhmen: 7 106 766, Mähren und Schlesien: 3 563 157, Slowakei: 3 330 885, Karpatho-Rußland: 725 350, Prag: 848 100. Währung: 100 Kronen = 12,48 Goldparität 12,438 RM.

Für Albanier, Bulgaren, Polen, Rumänen, Russen, Türken, Ungarn und Staatenlose ist ein Visum erforderlich.

Nach Angaben des tschechoslowakischen Büros für Statistik wurden 1931: 9 857 Emigrantenpässe ausgegeben (gegen 26 932 im Jahre 1930). Von diesen waren 7 056 für Europa bestimmt und 2 801 für überseeische Länder. Die Zahl der Pässe von 1931 zeigte gegenüber 1930 nur ein starkes Anwachsen der Auswanderung nach Rußland. 1930: 228, 1931: 2 208. Die Zahl der Rückwanderer betrug 4 086, davon 3 253 aus europäischen Ländern, aus Rußland 444. Von Übersee kamen 832 Rückwanderer.

Wie das Statistische Handbuch des Staatlichen Statistischen Amts mitteilt, sind in der Zeit von 1920—1930 insgesamt 6 237 Juden aus der Tschechoslowakei nach Amerika ausgewandert. Die stärkste Auswanderung im Jahre 1921 belief sich auf 4 160 Personen, dann fiel sie auf 159 im Jahre 1925 und ist in den letzten fünf Jahren um weniges angestiegen (1929: 245, 1930: 233).

Ausländer dürfen in der Tschechoslowakei dann beschäftigt werden, wenn sie sich entweder seit der Zeit vom 1. Mai 1923 auf dem Gebiete der csl. Republik ununterbrochen aufhalten, oder, falls sie erst nach dem 1. Mai 1923 in die csl. Republik gekommen sind, wenn der Arbeitgeber eine besondere Bestätigung der politischen Behörde zur Beschäftigung des Ausländers sich verschafft.

Österreich

Bevölkerungszahl: 6 534 400, Wien: 1 865 800 Einwohner. Währung: 100 Schilling = 52,00 Goldparität 59,07 RM.

Laut einer Statistik des Österreichischen Wanderungsamtes fiel die Zahl der österreichischen Immigranten nach Ländern außerhalb Europas, einschließlich Sowjetrußlands und Türkei von 4 181 im Jahre 1930 auf 2 585 im Jahre 1931. Ein Zeichen der Zeit sind die außerordentlichen Rückgänge der Emigration nach den Vereinigten Staaten — 223 statt 1 257 —, Argentinien — 286 statt 1 021 — und Kanada — 47 statt 621. Dagegen wuchs die Einwanderung österreichischer Emigranten nach Rußland um mehr als das Zehnfache, nämlich von 112 auf 1 262.

Einer Mitteilung der österreichischen Vertretung in Berlin entnehmen wir:

„Nach dem gegenwärtigen Stande zwischen Österreich und folgenden Staaten ist der Sichtvermerkzwang aufgehoben: Kuba, Deutsches Reich, Schweiz (und Liechtenstein), Danzig, Niederlande, Portugal, Dänemark und Island, Lettland, Großbritannien sowie der irische Freistaat, Finnland, Schweden, Norwegen, Tschechoslowakei, Japan, Estland, Uruguay, Luxemburg, Panama, Ungarn, Italien, Albanien und Brasilien. Angehörige der vorgenannten Staaten benötigen demnach zur Einreise nach Österreich lediglich einen ordnungsmäßigen Reisepaß. Die Angehörigen aller anderen hier nicht angeführten Länder sowie die Staatenlosen (auch die mit deutschen Personalausweisen und sogenannten Nansenpässen) bedürfen nach wie vor für Reisen nach oder durch Österreich eines Sichtvermerkes.

Die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die enorm große Zahl der Arbeitslosen in Österreich erfordern es, den Zuzug von Arbeitsuchenden hintanzuhalten. Es kann daher eine Arbeitsstelle nur nach vorher einzuholender Bewilligung des Wanderungsamtes in Wien angetreten werden, das im Verein mit den Angestellten- und Arbeiterkammern sowie den Industriellen Bezirkskommissionen die Arbeitsvermittlung überwacht und regelt."

Jugoslawien

Bevölkerungszahl: 13 930 913, Belgrad: 130 200 Einwohner. Währung: 100 Dinare = 5,64 Goldparität 7,394 RM.

Die Aussicht, in Jugoslawien eine Stellung zu finden, hat sich sehr verschlechtert. Im allgemeinen wird von Behörden nur dann die erforderliche Arbeitsbewilligung erteilt, wenn in dem betreffenden Fach einheimische Kräfte nicht vorhanden sind. Die Annahme einer Stellung ist in jedem Falle von der vorherigen Erteilung einer behördlichen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung abhängig. Diese Bewilligung kann nur der Arbeitgeber beschaffen. Vor Erteilung einer Arbeitsbewilligung durch die zuständige Behörde werden die Fachorganisationen befragt.

Charakteristisch für die Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft ist, daß im Sommer die Kgl. Banatverwaltung für die Banschaft Donau angeordnet hat, daß während der Erntearbeit Maschinen zur Lohnarbeit beim Schnitt nicht verwendet werden dürfen, und Eigentümer solcher Maschinen diese nur auf den

eigenen Besitzungen verwenden dürfen. Man hoffte, durch diese Einschränkung der Verwendung von Maschinen ungefähr 55 000 Menschen wenigstens vorübergehend Arbeit verschaffen zu können.

Nach der Regierungsstatistik sind 1931 ausgewandert 15 368 Personen, 23 601 weniger als 1930, und 18 135 eingewandert, 3 133 mehr als 1930. Nach kontinentalen Ländern wanderten aus 10 560 Personen, nach überseeischen 4 808. Die Einwanderung aus kontinentalen und überseeischen Ländern betrug 10 046 bzw. 8 089.

Höchst bezeichnend für die weltwirtschaftlichen Verhältnisse und die sich aus ihnen ergebende Wanderungsbewegung sind die nachfolgenden statistischen Angaben bezüglich der Einwanderung von Übersee nach Jugoslawien. Die überseeischen Länder, welche Jugoslawien die größten Quoten von Einwanderern lieferten, waren die Vereinigten Staaten (3 427) und Argentinien (2 114). Unter den Einwanderern aus Übersee waren 2 672 gelernte Arbeiter, 2 887 ungelernte Arbeiter, 1 554 landwirtschaftliche Elemente, 273 Personen freier Berufe und 703 Mitglieder von Familien ohne Beschäftigung.

England

Großbritannien und Nordirland. Bevölkerungszahl: 46 176 000, London: 4 396 800 Einwohner, Irischer Freistaat: 2 972 000. 1 £ = 13,93, Goldparität 20,429 RM.

Die Einwanderung nach England ist stärkstens beschränkt. Nach Mitteilungen des Konsulats wird nach den Bestimmungen der Ausländer-Verordnung (Aliens Order) vom Jahre 1920 die Genehmigung zum Betreten britischen Bodens nicht im voraus gegeben, sondern sie wird nur durch die Einwanderungsbeamten im Hafen erteilt. Es wird darauf hingewiesen, daß, wenn ein Aufenthalt von mehr als vorübergehender Dauer beabsichtigt sein sollte, die Genehmigung zum Landen häufig befristet wird, und daß ein Ausländer, der sich längere Zeit oder dauernd im Lande aufhalten will, die Behörde davon überzeugen muß, daß keine Bedenken dagegen bestehen. Ein Ausländer, der sich um die Einreisegenehmigung zum Zwecke des Antritts einer Stellung, einschließlich „au pair“ und „Volontär“, bemüht, muß im Besitze eines Erlaubnisscheines sein, den das Arbeitsministerium dem künftigen Arbeitgeber auf Grund des Artikels 1 (3) (b) der Ausländer-Verordnung ausgestellt hat.

Nach der Statistik des britischen Home Office landeten 1931 in Großbritannien 376 206 fremde Passagiere (1930: 454 752), und 374 577 schifften sich aus Großbritannien ein (1930: 449 741). Von den ankommenden Passagieren besaßen 14 184 (1930: 13 396) die Erlaubnis des Arbeitsministeriums zur Arbeit in dem Vereinigten Königreich und 8 026 (1930: 9 794) wurden als „andre Ausländer“ klassifiziert; von den meisten von diesen kann angenommen werden, daß sie nach England entweder zu dauerndem Aufenthalt oder für einen Zeitraum von über sechs Monaten gegangen sind. Diese beiden Kategorien können als Einwanderer betrachtet werden; die Zahlen schließen die von diesen Immigranten abhängigen Familienmitglieder ein. Das siebente Jahr hintereinander nahm die Zahl von Ausländern, die Erlaubnis von dem Arbeitsministerium besaßen, zu. Die meisten von diesen Arbeitserlaubnissen sind jedoch nur für einen bestimmten Zeitraum gültig, nach dessen Beendigung der Immigrant das Land verlassen muß. Überdies reisten von den 8 026 „andern Ausländern“ 1 342 innerhalb dreier Monate nach ihrer Ankunft wieder ab.

Die Zahl von Ausländern, denen die Landung nicht gestattet wurde, war 1931: 2 715 (im Jahre 1930: 2 235); es waren u. a. darunter: Polen 361, Skandinavier 268 und Deutsche 237. —

Nach Bericht des Oversea Settlement Committee betrug die Zahl der Auswanderer aus England nach Übersee i. J. 1931 27 151 und der Zurückkommenden 53 181.

Wir bemerken, daß die Kenntnis der englischen Sprache für das Fortkommen in England von wesentlicher Bedeutung ist.

Holland

Bevölkerungszahl: 7 920 000, Amsterdam: 752 000. Währung: 100 Gulden = 169,45 Goldparität 168,74 RM.

Für die meisten Staaten ist das holländische Visum abgeschafft. Für die Staaten östlich von Deutschland, mit Ausnahme der Tschechoslowakei, Österreich, Estland und Finnland ist noch ein Visum erforderlich. Transitvisum brauchen nur Russen. Inhaber von staatenlosen Pässen und Personalausweisen bekommen nur ein Visum, wenn sie im Besitze des Wiedereinreisevisums des Landes sind, wo sie wohnhaft waren.

Jemand, der Arbeit annehmen will, bekommt nur sehr schwer ein Visum, er muß schriftliche Unterlagen vorzeigen, Geschäftskorrespondenz usw. vorlegen, und es wird Rückfrage beim Arbeitsministerium gehalten.

Aus Holland schrieb man uns Ende September 1932:

„Das Visum wird nicht so leicht mehr gewährt wie früher, es wird auch meistens auf einen kürzeren Termin gegeben und eine Verlängerung dieses Termins wird nur nach sehr guter Motivierung bewilligt. Natürlich haben Deutsche usw., die kein Visum brauchen, unter diesen Schwierigkeiten nicht zu leiden. Arbeit zu bekommen, ist aber auch für diese praktisch unmöglich. Von einer Besserung der wirtschaftlichen Lage kann man hier noch nichts bemerken. Es scheint, daß ein neues Gesetz zum Schutze inländischer Arbeit vorbereitet wird.“

Bei dem Grenzübertritt nach Holland wird von den männlichen wie weiblichen Personen, die in Holland eine Arbeit aufnehmen wollen, durch den holländischen Beamten ein schriftlicher Nachweis über die Anstellung gefordert.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Niederländisch-Indien sind nach Mitteilung des Konsulats derart, daß es ausgeschlossen ist, dort Arbeit zu finden; diejenigen, die sich mit diesem Zweck nach dort begeben, würden nicht zugelassen.

Belgien

Bevölkerungszahl: 8 092 000, Brüssel: 207 800, mit Vororten: 839 600, Antwerpen: 294 900, mit Vororten: 424 300. Währung: 100 Belgas (1 Belga = 5 Franken) = 58,55 Goldparität 58,37 RM.

Der Antrag zur Erteilung eines Visums zur Arbeitsannahme muß dem Ministerium der Justiz in Brüssel unterbreitet werden. Ein Arbeitsvertrag mit einer belgischen Firma muß eingereicht werden, der von dem Ministerium für Arbeit und Industrie in Brüssel visiert ist. Diese Formalität hat die belgische Firma zu erledigen. Das Konsulat in Berlin bemerkt, daß der Arbeitsmarkt in Belgien sehr ungünstig ist, und es sonach für einen Fremden sozusagen nicht mehr möglich sei, eine Beschäftigung zu finden. Aus Belgien berichtete man uns September 1932:

„Die Verschärfung der Einreisebedingungen hat hier wohl ihren Höhepunkt erreicht. Unseres Wissens können heutzutage nur Frauen von hier wohnenden Männern, minderjährige Kinder von hier wohnenden Eltern und vielleicht manchmal selbständige, gut situierte Kaufleute ein Visum mit dem Recht, in Belgien zu bleiben, erhalten. Solche Visa müssen vom Justizministerium in Brüssel, welches eine strenge Untersuchung eines jeden einzelnen Falles veranlaßt, bestätigt werden. Für volljährige Kinder, sowie Männer, deren Frauen in Belgien ständig wohnen, ist die Sache viel schwieriger, jedoch können sie manchmal ein Visum erhalten, wenn sie nachweisen können, daß sie die nötigen Mittel zu einer selbständigen Niederlassung besitzen und ganz besonders, daß sie hier keine Arbeit aufnehmen werden.

Für Arbeiter, die sogar auf Grund von Arbeitskontrakten nach Belgien kommen möchten, ist so gut wie keine Aussicht da. Zwar werden vom Justizministerium manchmal solche Anfragen bewilligt, jedoch unter der Bedingung, daß die Arbeitskontrakte vom Arbeitsministerium legalisiert werden. Wie wir aber beobachten konnten, verweigert das Arbeitsministerium fast ohne Ausnahme solche Legalisierung, indem es antwortet, daß in Belgien selbst genug Arbeitskräfte zu finden sind — oder es müßte sich um Arbeiter handeln, die in solcher Arbeit spezialisiert sind, für welche man in Belgien selbst keine geeigneten Kräfte finden kann.

Zum Schluß möchten wir noch hinzufügen, daß ganz besonders davor gewarnt werden muß, mit einem Sperrvisum nach Belgien zu kommen. Es gibt noch immer Personen, die sich einbilden, daß sie sich auf diese Weise irgendwie in Belgien einordnen werden. Solcher Leute wartet ganz sicher die Ausweisung, wenn sie nicht zur gegebenen Zeit das Land verlassen.“

Luxemburg

Bevölkerungszahl: 285 100, Luxemburg: 52 400 Einwohner. Währungsgemeinschaft mit Belgien.

Am 1. September 1932 belief sich die Zahl der in der Gesamtindustrie des Großherzogtums beschäftigten Arbeiter auf 29 154 gegen 45 290 (Rekordzahl) am 1. Dezember 1929.

Von den 29 154 Beschäftigten sind 22 678 Luxemburger (gegen 24 985 im September 1931) und 6 476 Ausländer (gegen 11 530 im September 1931).

In der Eisenhütten- und Bergbau-Industrie allein zählte man am 1. September 1932: 18 049 Arbeiter gegen 23 048 im September 1931.

Deutsche Reichsangehörige bedürfen zur Einreise nach Luxemburg nur eines gültigen deutschen Reisepasses. Visumzwang besteht nicht.

Für nichtdeutsche Ausländer gelten folgende Bestimmungen:

Von der Beibringung eines nationalen Passes und vom Visumzwang befreit sind die Angehörigen folgender Staaten, die lediglich eine Identitätskarte an der Grenze vorzuzeigen haben: Belgien, Frankreich, Niederlande und Saargebiet. — Nur vom Visum befreit, aber nicht vom Vorzeigen eines gültigen Passes, sind (außer den Deutschen) die Angehörigen folgender Länder: Groß-Britannien, Österreich, Dänemark und Island, Spanien, Italien, Liechtenstein, Norwegen, Portugal (mit Ausnahme seiner Kolonien), Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Uruguay.

Die Angehörigen aller übrigen Staaten, sowie die Staatenlosen, haben an der Grenze den Einreise-Sichtvermerk eines luxemburgischen Konsulates vorzuzeigen.

Durch die Aufhebung des Visumzwanges zugunsten der Reichsdeutschen und der eingangs erwähnten Ausländer werden jedoch die bestehenden luxemburgischen Bestimmungen zum Schutz des einheimischen Arbeitsmarktes nicht berührt. Ausländer können nur mit vorheriger Genehmigung der Regierung (Departement für Arbeit und soziale Fürsorge) besoldete Arbeit leisten. Die Einstellungsgenehmigung ist vom luxemburgischen Arbeitgeber für jeden einzelnen Angestellten oder Arbeiter schriftlich zu beantragen unter Vorlegung eines Führungszeugnisses und eines vom Kreisarzt ausgestellten Gesundheitsattestes nach vorgeschriebenem Muster.

Das Memorial Nr. 52 vom 21. September 1932 veröffentlicht einen Großherzoglichen Beschluß vom gleichen Tage, durch den in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage die Niederlassung als Händler oder Handwerksmeister einer besonderen Ermächtigung der Regierung unterworfen wird.

Frankreich

Bevölkerungszahl: 41 944 000, Paris: 2 871 400 Einwohner. Währung: 100 Franken = 16,54 Goldparität 16,447 RM.

Die Zahl der ausländischen Arbeiter, die 1931 nach Frankreich gingen, war 102 267, die Zahl der Heimkehrenden 92 916. Dies ergibt einen Einwanderungsüberschuß von 9 351 Personen. Von den 102 267 waren Industriearbeiter 25 804, landwirtschaftliche Arbeiter 76 463. Die Zahl der Repatriierten war die höchste seit 1922.

Zurzeit ist es so gut wie unmöglich, die erforderliche Genehmigung des Arbeitsministeriums zur Annahme einer Stellung in Frankreich zu erhalten. Wenn Spezialarbeiter die Arbeitsgenehmigung beim Arbeitsministerium beantragen, wird die Entscheidung von der gutachtlichen Äußerung der zuständigen französischen Berufsorganisation abhängig gemacht. Das Gutachten spricht sich fast immer gegen die Erteilung der Arbeitserlaubnis aus. Besonders muß bei diesen Verhältnissen davor gewarnt werden, sich ohne Dokumente irgendeiner Art und infolgedessen auch ohne die nötigen Visa auf den Weg zu machen. Es kann nicht einmal die Lage von Personen geregelt werden, die zwar mit Pässen, aber auf Grund von kurzfristigen Visen kommen. Es besteht gegenwärtig gar keine Möglichkeit, weder materiell noch legal, Immigranten zur Installierung in Frankreich zu verhelfen, die nicht außer einem ordnungsmäßigen nationalen Paß ein Visum von langer Dauer besitzen. Es bleibt in Fällen, wo die Installierung nicht möglich ist, und ein anderer Weg sich nicht bietet, nichts übrig als die Rückkehr nach dem Heimatlande.

Die französischen jüdischen Fürsorgekomitees in Frankreich wirken daraufhin, die Repatriierung zu rationalisieren und bei dem Durchzug durch die Transitländer das Haltmachen auf Zwischenstationen zu vermeiden. Auch der Hilfsverein der Deutschen Juden leiht hierbei seine Mithilfe.

Einer Mitteilung des Französischen Konsulats in Berlin an uns entnehmen wir das Folgende:

„Ausländer, die nach Frankreich zum Zwecke der Arbeitsannahme reisen wollen, können einen Sichtvermerk, der sie zur Annahme einer bezahlten und auch nichtbezahlten Tätigkeit berechtigt, nur dann bekommen, wenn sie einen Anstellungsvertrag, oder eine Anstellungsbescheinigung vorlegen können, die den Genehmigungsvermerk des „Service de la Main d'Oeuvre Etrangère" im französischen Arbeitsministerium in Paris tragen.

Personen, die ein Visum zu anderen Zwecken als zur Arbeitsannahme erhalten können, sind verpflichtet, nach ihrer Ankunft in Frankreich bei der Präfektur des Departements, in dem sie Aufenthalt genommen haben (im Département de la Seine die Polizei-Präfektur von Paris), die Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung zu beantragen, falls sie die Absicht haben, sich mehr als zwei Monate in Frankreich aufzuhalten.

Ausländer, die mit der Absicht, Arbeit zu suchen, in Frankreich unter Angabe eines anderen Reisezweckes einzureisen versuchen, werden ausdrücklich vor einem solchen Vorgehen gewarnt, denn bei der zurzeit auch in Frankreich herrschenden großen Arbeitslosigkeit haben sie keine Aussicht, nachträglich, d. h. nach ihrer Einreise, eine Genehmigung für die Arbeitsannahme zu erhalten. Sie setzen sich bei einem solchen Versuch der Gefahr aus, in Strafe genommen und ausgewiesen zu werden."

Spanien

Bevölkerungszahl: 23 817 000, Madrid: 883 300 Personen, Barcelona: 973 000. Währung: 100 Pesetas = 34,48 Goldparität 81,00 RM.

Für Spanien brauchen die Angehörigen folgender Länder kein Visum: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, Portugal, Niederlande, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei. Für die Einreise genügt ein gültiger Reisepaß. Die Staatsangehörigen anderer Länder werden einer genaueren Prüfung unterworfen, ehe sie das Visum erhalten. Es werden Empfehlungen von Behörden, von ihren Konsulaten, ein Brief von einer anerkannten Handelsfirma, der von der Handelskammer bescheinigt ist, verlangt. Vorbehalten bleiben stets Rückfragen bei dem Auswärtigen Amt in Madrid. Bei Inhabern von Nansenpässen und Personalausweisen muß die Genehmigung des Auswärtigen Amtes in Madrid in jedem Falle eingeholt werden, unter Angabe von Referenzen. Es wird von dem Konsulat empfohlen, die Genehmigung durch Vermittlung von Freunden und Verwandten in Spanien selbst, die beim Auswärtigen Amt in Madrid entsprechende Anträge zu stellen haben, zu erwirken. Von Wichtigkeit ist dabei stets eine Bürgschaft in politischer Hinsicht, daß die Einwanderungswilligen nicht staatsfeindlich eingestellt sind.

Es ist fälschlich angenommen worden, daß Spanien den Juden die Einreise in besonderer Weise erleichtert. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Es ist auf folgendes hinzuweisen: Primo de Rivera hat seinerzeit eine Verordnung erlassen, daß die Juden spanischer Abstammung, die mit spanischen Pässen für Schutzbefohlene versehen waren, beantragen konnten, dieses Verhältnis in eine Staatsangehörigkeit umzuwandeln, und zwar wurde ein Termin dafür bis zum 31. Dezember 1930 festgesetzt. Solche Gesuche konnten durch das Spanische Konsulat an den Minister des Äußern zur Weitergabe an den Minister des Innern mit Unterlagen verschiedener Art gesandt werden. Diese Gesuche wurden teilweise genehmigt, teilweise sind sie noch in Bearbeitung.

Unter der neuen Regierung ist eine Verfassung der spanischen Republik proklamiert worden. In Art. 23 dieser Verfassung wird die Frage der Nationalität behandelt. Es heißt u. a. darin, daß ein Gesetz das Verfahren festsetzen wird, das zwecks Erleichterung der Erlangung der spanischen Nationalität bei Personen einzuschlagen ist, die von spanischer Herkunft sind und im Auslande wohnen.

Aus dieser Bestimmung werden falsche Folgerungen gezogen. Sie gewährt keine Rechte oder einen Vorzug bei Erteilung des Visums, wie viele Antragsteller meinen, die bei dem Konsulat vorsprachen, sondern stellt vorerst nur ein Projekt dar.

Die Arbeitsverhältnisse in Spanien sind zurzeit außerordentlich schlecht. Das Berliner Konsulat rät allen von einer Einreise nach Spanien ab, die nicht einen Arbeitskontrakt oder genügende Mittel haben, um eine Zeitlang unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen auch bei mangelndem Erfolge durchzuhalten.

Die spanische Überseeauswanderung betrug 1931: 14 309 Personen (davon 6 399 Frauen und Mädchen). 1930 wanderten 41 560 Spanier nach Übersee aus, die Rückwanderung betrug 1931 53 947 Personen, davon aus Kuba 25 632, aus Argentinien 18 912, aus Uruguay 1 370, aus Mexiko 730, 1930: 41 563. Nach offiziellen Daten des Statistischen Amtes war die Zahl der Arbeitslosen gegen Ende des Jahres 1932 in zehn Provinzen 328 200 Personen. Es fehlten noch verschiedene Provinzen: man kann eine Gesamtzahl von 400 000 annehmen. Nach Berufszweigen geordnet litten am meisten die Hüttenindustrie, die metallurgische Industrie, Minen, Textilfabriken, Holz- und Korkindustrie, Transportwesen, Konfektion, Gewebe, Rauchwaren, Glas, chemische Industrie, Handlungsgehilfen und Seewesen.

Durch Erlaß vom 8. 9. 1932 sind folgende neue Bestimmungen für ausländische Arbeitnehmer getroffen worden:

Art. 1. Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses unterliegt die Anstellung ausländischer, in Spanien befindlicher Arbeitnehmer oder derjenigen, die, um beruflich tätig zu sein, nach Spanien einwandern wollen, wie auch die Weiterbeschäftigung der bereits in Spanien Arbeitenden den in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften.

Zur zweckmäßigen Anwendung dieses Erlasses ist unter „ausländischem Arbeitnehmer" jede männliche oder weibliche Person zu verstehen, die das 15. Lebensjahr überschritten hat, weder in Spanien geboren noch eingebürgert ist und hierzulande ein Gewerbe oder eine

Beschäftigung gegen Entlohnung, sei es als Handarbeiter, sei es im technischen, künstlerischen oder Lehrfach, auch in leitender Stellung ausübt oder auszuüben sucht (mit Ausnahme des für Letztgenannte im Artikel 6 vorgesehenen Sonderfalles), einerlei in welcher Form oder Höhe sie für ihre Dienste entlohnt werden, und ferner alle diejenigen anderen Personen gleichen Rechtsbegriffes, die für eigene Rechnung arbeiten und dabei ihnen gehörende Arbeitswerkzeuge oder Geräte wirtschaftlichen Erträgnisses verwenden oder sich für eigene Rechnung dem Hausierhandel widmen oder Beschäftigungen ausüben, die keine andere persönliche Befähigung erfordern als die einfacher körperlicher Anstrengung entspringende.

Art. 2. Das ausländische Personal, sowohl Techniker, Handarbeiter als auch Büroangestellte, das in spanischen oder fremden Handels-, Industrie- oder Landwirtschaftsbetrieben (die, ob in Einzel- oder Gesellschaftsform, ihre Tätigkeit in irgendeinem Teile der Republik ausüben) angestellt ist, kann in seinen gegenwärtigen Stellungen verbleiben, sofern es die Vorschriften der Artikel 3, 4 und 5 dieses Erlasses befolgt; für die Zukunft indessen und nach Maßgabe der sich ergebenden Vakanzen müssen diese gemäß den vom Arbeits- und Fürsorgeministerium, nach vorheriger gutachtlicher Stellungnahme des Arbeitsrates zu erlassenden Richtlinien durch spanische Arbeiter, Techniker oder Angestellte, die unfreiwillig arbeitslos und beruflich befähigt sind, die in Frage kommenden Plätze auszufüllen, besetzt werden.

Zu diesem Zweck werden den einheimischen Arbeitnehmern diejenigen ausländischen gleichgestellt, die wenigstens fünf Jahre in Spanien ansässig sind, und ferner solche, die ohne diese Voraussetzung eine Familie hierzulande gegründet oder Nachkommen im Lande aufzuweisen haben.

Art. 3. Jeder in Spanien ansässige ausländische Arbeitnehmer bedarf der besonderen Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge, um in seinem Berufe tätig zu sein oder um sich irgendeiner anderen Tätigkeit im Lande zu widmen. Wenn er für fremde Rechnung arbeitet, muß er außerdem mit einem Arbeitsvertrage versehen sein, der von den zuständigen „Jurados mixtos“ beglaubigt und bei der Dienststelle für Arbeitsnachweis und Abwehr gegen Beschäftigungsstillstand (Servicios de Colocación y Defensa contra el paro) eingetragen ist.

In jedem Falle, ob er nun für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten (tercero) arbeitet, muß der ausländische Arbeitnehmer sich den Berufspaß (carta de identidad profesional) verschaffen, dessen Besitz (der zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als unerläßlich erklärt wird) als Bescheinigung rechtmäßigen Aufenthaltes in Spanien gilt.

Art. 6. Die in den vorigen Artikeln getroffenen Bestimmungen finden, mit Ausnahme des unerläßlichen Berufspasses (carta de identidad profesional), der dann kostenlos erteilt wird, keine Anwendung auf folgende Personen:

a) Ausländer, die Direktor- oder Geschäftsführer-Posten bekleiden, worunter aber nur solche zu verstehen sind, die unter ihrer persönlichen Verantwortung die tatsächliche Leitung der Gesamtheit des Unternehmens oder Geschäftes inne haben, und nicht diejenigen, die unter irgendeiner anderen Bezeichnung (Verwalter, kaufmännischer Leiter, Leiter der Niederlassung, Vorsteher einer technischen Abteilung usw.) nach den Anordnungen eines vorgesetzten Chefs arbeiten, der für den Betrieb oder das Unternehmen seinen Inhabern gegenüber verantwortlich ist.

b) Alle diejenigen, die gemäß den Grundsätzen des Internationalen Rechts Exterritorialität genießen; ferner Personen, die zu Studienzwecken irgendeine amtliche oder private Lehranstalt literarischer, wissenschaftlicher, gewerblicher Art oder für Arbeitnehmer besuchen und solange sie in dieser Eigenschaft verbleiben; schließlich die als Volontäre (practicantes temporales) in Handel und Industrie aufgenommenen Personen, deren Einreise und Aufenthaltsdauer in Spanien nach den Regeln unbedingter Gegenseitigkeit bestimmt wird, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo ein besonderes Abkommen in dieser Hinsicht besteht.

Portugal

Bevölkerungszahl: 6 033 000, Lissabon: 529 500 Einwohner. Währung: 100 Escudos (Papier) = 12,77 Goldparität 18,556 RM.

Mitteilungen des Konsulats entnehmen wir folgendes:

„Der Einreise deutscher, belgischer, dänischer, spanischer, norwegischer, holländischer, schweizer, tschechischer, englischer, österreichischer, isländischer, schwedischer, italienischer, französischer, ungarischer Staatsangehöriger in Portugal und dem Aufenthalte daselbst steht nichts im Wege. Ein besonderes Paßvisum ist für Portugal und die anliegenden Inseln, Azoren und Madeira, in diesen Fällen nicht erforderlich. Dagegen muß für die portugiesischen Kolonien jeder Ausländer ein Visum haben. Für die Kolonien gelten besondere Bestimmungen.

Der Arbeitsmarkt in Portugal ist zurzeit für Ausländer nicht günstig.“

Die portugiesische Fremdenpolizei beschränkt, wie berichtet wurde, einreisenden Ausländern, die in Portugal Beschäftigung suchen, den Aufenthalt auf kurze Frist und versieht ihren Paß mit dem Vermerk, durch den die Annahme einer bezahlten Stellung verboten wird. Ist diese Zeit abgelaufen und kann ein Fremder nicht nachweisen, daß er im Besitz von Geldmitteln ist, so wird er zunächst in Haft genommen und dort behalten, bis klargestellt ist, ob gegen ihn etwas vorliegt. Nach Abschluß der Erhebungen, deren Durchführung meist längere Zeit dauert, erfolgt die Abschiebung über die Grenze.

Kanada

Nach der Volkszählung von Januar 1931 zählte die Bevölkerung von Kanada 10 353 778 Personen. — Ottawa: 107 800 Personen. Auf dem Lande wohnen 46,3 %, in den Städten 53,7 %. Währung: 1 Dollar = 3,67 Goldparität 4,198 RM.

Durch radikale Restriktionen ist die Einwanderung nach Kanada allgemein aufs stärkste beschränkt worden und für Angehörige der meisten Länder zum Stillstand gekommen. Gegenwärtig ist nach der Auskunft einer kanadischen Auslandsvertretung der Eintritt von Angehörigen kontinentaler Staaten beschränkt auf landwirtschaftliche Familien, die im Besitze genügender Mittel sind, in Kanada Landwirtschaft zu betreiben, vorausgesetzt, daß es sich bei der Ansiedlung um eine kanadische Provinz handelt, die sich nicht gegen solche Einwanderung erklärt hat. Des ferneren ist die Einwanderung gestattet Frauen oder unverheirateten Kindern unter 18 Jahren einer in Kanada gesetzlich zugelassenen und wohnhaften Person, die in der Lage ist, sie aufzunehmen und für sie zu sorgen. Bewerbern der obigen Kategorien werden Visen nur durch einen kanadischen Auswanderungskommissar auf dem Kontinent erteilt, vorausgesetzt, daß sie völlig den in ihrem Falle anwendbaren Bestimmungen genügen.

Zur Ergänzung dieser Informationen seien nachstehend noch konkrete Angaben einer großen Schiffsgesellschaft vom Januar 1933 angeführt, laut welchen nachfolgende Kategorien das Visum erhalten können:

1. Landwirtsfamilien und ledige Landwirte, die außer den Überfahrtskosten über ein Kapital von kanadischen Dollar 1 000 und mehr verfügen. In diesen Fällen wird die Einreiseerlaubnis nur erteilt, wenn die Antragsteller sich verpflichten, sich in den Seeprovinzen Kanadas, Neubraunschweig oder Neuschottland, anzusiedeln und sich als Landwirte zu betätigen. In Frage kommen vorläufig nur die Angehörigen folgender Länder: Deutschland, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen und England. Das notwendige Kapital variiert je nach dem Zeitpunkt der Reise.

Für die westlichen Provinzen Kanadas wie Ontario, Manitoba Saskatschewan, Alberta und British-Columbien besteht zurzeit nur Aussicht auf Erteilung der Einreiseerlaubnis, wenn mindestens Dollar 2 000—3 000 zum Ankauf einer Farm vorhanden sind.

Für Frauen und minderjährige Kinder, die zu ihren Gatten und Vätern reisen, wie für junge Mädchen, die, um zu heiraten, zu ihren in Kanada wohnhaften Verlobten reisen, ist eine besondere Einreiseerlaubnis erforderlich, die für letztere von bestimmten Nachweisen finanzieller Natur abhängig gemacht wird. Das Visum wird des weiteren an Personen erteilt, denen die Einreise auf Grund einer vom Arbeitsministerium gegebenen Erlaubnis gestattet wird. In Frage hierfür kommen Angehörige von Spezialberufen, wie Ärzte, Hochschullehrer, Prediger usw.

Das British Oversea Settlement Committee gibt in seinem Bericht über das Jahr 1931 u. a. einen höchst interessanten Überblick über die kanadische Immigrationspolitik und deren Wirkungen. Der Bericht stellt fest, daß nach einem vollständigen Aufhören der Wanderungsbewegung während der vier Jahre des Weltkrieges deutliche Zeichen der Besserung zu Beginn der zwanziger Jahre zu erkennen waren. Diese wurden jedoch sofort gehemmt durch Restriktionen seitens der Einwanderungsländer, die durch die verminderte Fähigkeit zur Absorption neuer Ansiedler veranlaßt waren, ein Zeichen des Beginns der ökonomischen Depression. So verhinderte die kanadische Kontraktarbeitsverordnung vom 7. August 1929 die Landung jedes Immigranten, der nach Kanada kommen wollte, sei es auf Grund eines Kontraktes oder Abkommens, eines ausdrücklichen oder stillschweigenden, um Arbeit oder einen Dienst irgendwelcher Art in Kanada zu verrichten. Spezielle im Jahre 1929 und 1930 herausgegebene Verordnungen limitierten streng die Einwanderung von Personen des europäischen Kontinents. Das Committee ist der Ansicht, daß die wechselnde Absorptionsfähigkeit der Einwanderungsländer die Hauptursache des Fluktuierens der Einwanderung ist, das seit 1872 eingetreten ist. Der Betrag der Ozeanpassagerate und Umstände in dem Ursprungslande, wie Abnahme der Geburtsrate, Verbesserungen in dem Lebensstandard und die Leistung sozialer Dienste haben zweifellos ihre Wirkung ausgeübt, aber sie waren nicht die Hauptursache. Ein Beispiel dafür ist Kanada. Die Passagerate war 1895 auf einen so geringen Betrag wie 2 Pfund reduziert, aber die Zahl der Wanderer aus dem Vereinigten Königreich (England) nach Kanada zeigte eine entschiedene Abnahme. Der Grund war, daß Kanada unter der ökonomischen Depression litt, die der finanziellen Gedrücktheit des Jahres 1893 folgte.

Der Bericht nimmt dann bezug auf die starke Arbeitslosigkeit, die 1931 in Australien, Kanada und Neuseeland herrschte — den Dominions, die die größte Zahl von Wanderern aus dem Vereinigten Königreich absorbieren — und die Deportationsmaßnahmen, die infolgedessen erwogen wurden. Völlige Repatriierung aus Australien wurde nicht für durchführbar gehalten wegen der großen Kosten und der bedenklichen Wirkung auf den Arbeitsmarkt in Großbritannien. In Kanada stieg die Zahl der Einwanderer aus England, die deportiert wurden, weil sie der Öffentlichkeit zur Last fielen.

Dem Kanada-Jahrbuch von 1932, herausgegeben vom Dominion Bureau of Statistics, entnehmen wir nachstehende Ausführungen über die der kanadischen Einwanderungspolitik zugrunde liegenden Anschauungen. „Wo irgendeine beträchtliche Einwanderung in ein demokratisches Land vorhanden ist, ist die Zusammensetzung der Immigranten nach Rasse und Sprache von großer Wichtigkeit. Kanadier ziehen im allgemeinen vor, daß die Ansiedler von einem leicht assimilierbaren Typ sind, die schon durch Rasse oder Sprache der einen oder der anderen der zwei großen jetzt in Kanada wohnhaften Rassen gleichen und zur Übernahme der Pflichten demokratischer kanadischer Bürgerschaft bereit sind. Da die Franzosen in keinem großen Maße ein auswanderndes Volk sind, so bedeutet dies praktisch, daß die große Masse der vorziehbaren Ansiedler diejenigen sind, die die englische Sprache sprechen — diejenigen, die aus England oder den Vereinigten Staaten kommen. Die nächsten, die schnell assimilierbar sind, sind Skandinavier, Holländer und Deutsche, die leicht englisch lernen und schon mit dem Wirken demokratischer Institutionen vertraut sind. Ansiedler aus Süd- und Osteuropa, wie erwünscht auch von einem rein ökonomischen Gesichtspunkt, werden weniger leicht assimiliert, und die Kanadisierung der Leute, die aus jenen Gebieten in diesem Jahrhundert nach Kanada gekommen sind, ist ein Problem sowohl in den landwirtschaftlichen Prärieprovinzen wie in den Städten des Ostens. Noch weniger assimilierbar sind, nach der allgemeinen Meinung von Kanadiern, diejenigen, die aus dem Orient nach Kanada kommen. Im großen und ganzen ist in der letzten Generation der Hauptteil der Einwanderung nach Kanada aus den englisch sprechenden Ländern und aus den kontinentalen europäischen Ländern gekommen, wo die Bevölkerung ethnisch den Briten nahe verwandt ist, obgleich einige Jahre lang eine zunehmende Einwanderung von Slawen erfolgt ist."

Die Einwanderung nach Kanada im Jahre 1931 ist gegenüber 1930 um 74 % gesunken. Dies entspricht der durch die Verordnung vom 14. August 1930 zum Ausdruck gebrachten Einwanderungspolitik der kanadischen Regierung. Insgesamt wanderten 27 530 im Jahre 1931 gegen 104 806 im Vorjahre ein. Ausgewiesen wurden im gleichen Zeitraum in der Hauptsache infolge der in Kanada herrschenden Arbeitslosigkeit 6 582 Personen.

Die jüdische Einwanderung im Jahre 1931 betrug 707 Personen — 425 aus den Vereinigten Staaten und nur 282 aus Europa — gegen 3 963 im Jahre 1930.

Vereinigte Staaten von Amerika

Bevölkerungszahl: 122 775 000, New York: 6 930 000 Einwohner, Washington: 487 000 Einwohner. Währung: 1 Dollar = 4,21 Goldparität 4,198 RM.

Im Fiskaljahr 1931/32 (1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932) wanderten 35 576 Personen in die Vereinigten Staaten ein, ein Rückgang von 63,4 % gegenüber den 97 139 Einwanderern im Fiskaljahr 1930/31. Die Auswanderung aus den Vereinigten Staaten im gleichen Zeitraum — 103 295 Personen gegenüber 61 882 im Jahre 1931 — wies dagegen eine Zunahme von 66,9 % auf. 1930 betrug die Zahl der Ein- und Auswanderer 241 700 und 50 661 Personen. Deportiert wurden im Fiskaljahr 1931/32: 19 426 Ausländer (1931: 18 142). Von den 19 426 wurden 6 530 nach Europa gesandt, 7 116 nach Mexiko, 2 338 nach Kanada, 2 379 nach China, 1 063 nach anderen Ländern. Die Zahl der mittellosen Fremden, die auf ihre Bitte auf Staatskosten nach ihren Heimatländern deportiert wurden, betrug 2 637. Dazu kommen noch 10 775 Fremde, die der Deportation verfallen waren, denen es aber erlaubt wurde, freiwillig abzureisen, statt deportiert zu werden. Im ganzen beläuft sich die Zahl dieser drei Kategorien, die in den Vereinigten Staaten illegal geweilt hatten, oder in Not und Elend geraten waren, und die auf Veranlassung des Department of Labor nach anderen Ländern ihren Weg nahmen, auf 32 838 Personen.

Die Zahl der jüdischen Immigranten betrug 2 755. Der Eintritt wurde insgesamt 314 Personen nicht gestattet, deportiert wurden 147.

Infolge der scharfen Handhabung der Bestimmung des Einwanderungsgesetzes, nach der kein Einwanderer zugelassen wird, der möglicherweise der Öffentlichkeit zur Last fällt, haben die meisten Länder ihre Quoten nur in ganz geringem Umfange ausnutzen können. Von der Gesamtquotenzahl von 153 831 waren im Juni 1932 noch 141 180 verfügbar. Die Differenz von 12 651 ist die Zahl der erteilten Einwanderungsvisa, nicht die der tatsächlich eingewanderten Personen.

Trotz der Drosselung der Einwanderung durch administrative Maßnahmen machen sich Tendenzen weiterer Beschränkung der Einwanderung noch geltend. Am 7. April wurde durch das Committee on Immigration and Naturalisation eine Bill empfohlen, die die Reduktion von Einwanderungsquoten um 90 % für Länder mit Quoten vorsah; für Länder, für die bisher keine Quoten bestehen, sollte eine Quote eingeführt werden, die sich auf 10 % der Zahl ihrer Staatsangehörigen belief, die während des Fiskaljahres, das am 30. Juni 1930 endete, eingewandert waren. In den Vereinigten Staaten wurden andererseits — wie in anderen großen Einwanderungsländern, Argentinien, Brasilien u. a. — von Persönlichkeiten und Körperschaften, die sich in aller Not der Zeit einen freien Blick für die Zukunft und ihre Erfordernisse bewahrt haben, Bedenken gegen extreme restringierende Tendenzen erhoben. Unter anderem hat sich der Einwanderungsausschuß der Handelskammer der Vereinigten Staaten gegen eine ständige Herabsetzung der Quote ausgesprochen und verlangt, daß eine weitere Beschränkung der Einwanderung nur als Notmaßnahme und höchstens auf die Dauer von drei Jahren vorgenommen wird, da sich bis dahin die Lage des Arbeitsmarktes grundlegend ändern könnte. Die Einwanderungsziffern für große Nachbarländer der Vereinigten Staaten, z. B. Kanada, Mexiko, würden durch die Begrenzung auf 10 % auf einige Tausend herabgesetzt werden. Es wurde hervorgehoben, daß bereits durch administrative Maßnahmen die Einwanderung um mehr als 90 % der Quote beschränkt sei, und daß man bei der Einführung des Quotengesetzes vom Jahre 1924 amerikanische Länder wie Kanada und Mexiko ausdrücklich nicht in das Quotensystem einbezogen habe, um ihnen die nachbarliche und freundschaftliche Gesinnung zu zeigen. Es sei bedenklich, jetzt mit dieser Politik zu brechen. Ferner würde die Wiedervereinigung getrennter Familien gehindert werden, falls der Antrag Gesetz würde.

Im Jahre 1932 wurde die Einwanderung ausländischer Künstler erschwert, dagegen sind die folgenden Einwanderungserleichterungen eingetreten:

Das Gesetz, das einem aus den Vereinigten Staaten deportierten Ausländer für immer die Wiedereinwanderung versagte, ist dahingehend gemildert worden, daß nunmehr ein deportierter Ausländer ein Jahr nach seiner Ausweisung bei dem Secretary of Labor die Genehmigung zur Wiedereinreise beantragen und, wenn sonst keine Hinderungsgründe gegen seine Zulassung bestehen, zurückkehren kann.

Eine weitere Erleichterung bedeutet die Bestimmung, daß ein ausländisches unverheiratetes Kind unter 21 Jahren oder die Ehefrau oder der Ehemann eines Bürgers bzw. einer Bürgerin der Vereinigten Staaten als „nonquota immigrant" anzusehen ist, vorausgesetzt, daß die Ehe vor Ausstellung des Visums, bezüglich Ehegatten amerikanischer Bürgerinnen vor dem 1. Juli 1932 stattgefunden hat.

Eine bevorzugte Stelle bei der Erteilung der Visa für zur Quote gezählte Einwanderer nehmen nach derselben Bestimmung die ausländischen Eltern von amerikanischen Bürgern von 21 Jahren und darüber sowie die Ehegatten amerikanischer Bürgerinnen ein, deren Ehe am 1. Juli 1932 oder später geschlossen wurde.

Schließlich sei noch die Bestimmung erwähnt, nach der unverheiratete Kinder unter 21 Jahren und Frauen von ausländischen Handelsbeflissenen, die auf Grund bestehender Handelsverträge zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit zugelassen sind, als nonimmigrants angesehen werden.

Handelsangestellte können für sich, ihre Ehefrauen und minderjährige Kinder, wenn sie im Dienste ihrer Firma nach Amerika reisen, ein Non-immigrantenvisum (ein Vertragsvisum) erhalten.

Von welcher Bedeutung die gewährte Wiedereinwanderungsmöglichkeit für Deportierte ist, wird durch folgende Bemerkungen in einer Publikation des Foreign Language Information Service hervorgehoben. „Das drastische Verbot, das für immer einen Fremden aus den Vereinigten Staaten ausschloß, der deportiert worden war, hatte viel Unglück und Ungerechtigkeit zur Folge. In Tausenden von Fällen gab es Männer und Frauen, die die Zeit, für die sie zugelassen waren, überschritten hatten, oder die gegen

eine Bestimmung des Einwanderungsgesetzes gefehlt hatten, sonst aber kein Unrecht begangen hatten. Ihre Deportation und ihre dauernde Ausschließung bedeutete in vielen Fällen die Auflösung von Heimen und die Trennung von Familien. Der Präsident selbst hatte nicht die Macht, die Strenge des Gesetzes zu mildern, wie sehr es auch der Fall verdiente."

Zu erwähnen ist noch, daß infolge der großen wirtschaftlichen Not sich in gewissem Umfange eine Abwanderung aus den amerikanischen Großstädten aufs Land vollzogen hat. —

Seit dem 1. September 1932 werden in Deutschland Einwanderungsvisen nur noch von den amerikanischen Konsulaten in Berlin, Hamburg und Stuttgart erteilt. Für Personen, die früher infolge ihres Wohnsitzes in den Amtsdistrikt des Amerikanischen Konsulates in Bremen fielen, ist jetzt, in bezug auf Einwanderungsangelegenheiten, seit dem 1. September 1932 das Amerikanische Konsulat in Hamburg zuständig, und für Personen, die früher infolge ihres Wohnsitzes in den Amtsbezirk des Amerikanischen Konsulates in Köln fielen, ist seit dem 1. September 1932 das Amerikanische Konsulat in Stuttgart zuständig, soweit es sich um Einwanderungsangelegenheiten handelt. —

In dem Bericht des Commissioner of Immigration für das Fiskaljahr 1931/32 wird u. a. eine radikale Hemmung der Einwanderung empfohlen. Die Einwanderung soll danach, abgesehen von der Zulassung von Familien amerikanischer Bürger und gesetzmäßig in den Vereinigten Staaten wohnender Ausländer — die jetzt non-quota- oder Vorzugsstatus haben — jeweilig auf den tatsächlich bestehenden Bedarf an Spezialisten beschränkt werden.

Mexiko

Die Bevölkerung von Mexiko beträgt nach dem Zensus von 1930: 16 404 000 Personen. — Hauptstadt Mexiko: 615 400. Währung: 1 Silberpeso = 1,32 Goldparität ca. 2,00 RM. Landessprache spanisch.

Mexiko leidet schwer unter der Wirtschaftskrisis. In der Landwirtschaft werden infolge der starken Preisrückgänge vielfach nicht einmal die Produktionskosten gedeckt. Nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes müssen in allen Handels- und Industrieunternehmungen 90 % der Beschäftigten Mexikaner sein; die Ausländer im Lande unterliegen in bezug auf Aufenthaltswechsel einer scharfen Kontrolle.

Ausführungsbestimmungen bezüglich des mexikanischen Wanderungsgesetzes wurden am 6. 6. 1932 erlassen. Es kann danach jedem Immigranten ohne finanzielle Hilfsquelle die Zulassung verweigert werden, selbst wenn er im Besitz eines Arbeitskontraktes ist, falls Mexikaner desselben Berufes arbeitslos sind. Werden solche Immigranten zugelassen, so soll die Behörde der Gemeinde, wo sie wohnen, die Durchführung ihrer Arbeitsverträge überwachen und das Ministerium des Innern benachrichtigen, sobald der Vertrag zu Ende ist.

Ansiedler, die auf eigene Rechnung und Gefahr nach Mexiko auswandern, können von den auf andere Einwanderer anwendbaren Restriktionsmaßnahmen nicht ausgenommen werden, außer unter der Bedingung, daß sie von ihren Familien begleitet werden, ein für Ansiedlung geeignetes Stück Land gekauft haben und im Besitz der nötigen landwirtschaftlichen Geräte sind. Diejenigen, die auf einen Niederlassungsvertrag hin einwandern, müssen diesen Vertrag durch das Ministerium des Innern genehmigen lassen.

Um die schnelle Assimilation von Ausländern zu sichern, sollen die Behörden zusehen, daß diejenigen, die in Mexiko länger als fünf Jahre gewohnt haben, die mexikanische Nationalität annehmen.

Mexikaner, die auszuwandern wünschen, müssen außer den anderen zu erfüllenden Bedingungen den Besitz einer Summe von wenigstens 500 Pesos nachweisen. Die örtlichen Wanderungsbehörden sollen sie auch von der Auswanderung abzuhalten suchen. Das Ministerium des Innern kann die Auswanderung beschränken oder verbieten, wenn Distrikte im Lande unbevölkert sind oder Arbeitskräfte brauchen. Um diese Maßnahme strikt zur Geltung zu bringen, kann das Umherziehen ungelernter Arbeiter innerhalb der Republik verboten werden, wofern die betreffenden Personen nicht beweisen können, daß ihre Reise nicht zum Zwecke heimlicher Auswanderung unternommen wird. Andererseits darf Auswanderung nicht verboten werden, wenn sie als notwendig zur Entlastung des Arbeitsmarktes betrachtet wird. Der Mexican National Advisory Congress on Migration, der vom 23. Juli bis 2. August 1932 tagte, riet, Immigranten, die sich auf dem Lande ansiedeln wollen, vor Lohnarbeitern den Vorzug zu geben; der Kongreß schlug auch vor, daß die Immigranten auf den diplomatischen Schutz ihrer Regierungen verzichten sollen. —

Die freie Einreise nach Mexiko ist, wie uns vom Generalkonsulat mitgeteilt wurde, infolge der dort herrschenden Arbeitslosigkeit aufgehoben. Die Erlaubnis zu derselben ist bei der Secretaria de Gobernacion in Mexiko D. F. zu beantragen.

Einwanderern wird von Schiffahrtsgesellschaften dringend empfohlen, bei der Landung einen Betrag von mindestens mexikanischen Dollar 200 bereitzuhalten, für den Fall, daß sich irgendwelche Schwierigkeiten ergeben sollten.

Guatemala

Bevölkerungszahl: 3 000 0000, Hauptstadt Guatemala: 170 328 Einwohner. Währung: 1 Quezal = 4,21 Goldparität 4,198 RM. Landessprache spanisch.

Guatemala hatte schon bisher in weitgehendem Maße die Einwanderung von Angehörigen orientalischer, ost- und mitteleuropäischer, russischer und vormals russischer Länder verboten. Nach einer Mitteilung, die uns das Konsulat gemacht hat, ist Guatemala für Arbeitsaufnahme zurzeit gesperrt, ausgenommen sind Personen technischen Berufs, die durch die Regierung oder dazu ermächtigte industrielle Betriebe nach Guatemala gekommen sind. Das bezügliche Dekret ist am 5. März 1931 in Kraft getreten. Verordnungs-Nr. 1 127. Geschäftsreisende können vorübergehend nach Guatemala gehen, wenn sie nachweisen, daß sie nur für ihre Firma arbeiten.

Bei der Landung in Guatemala ist, wie das Konsulat angibt, ein Geldbetrag weder zu deponieren noch zu entrichten; es genüge, wenn die betreffende Person nachweisen kann, über welchen Betrag sie verfügt.

Salvador

Bevölkerungszahl: 1 438 000, Hauptstadt San Salvador: 88 100 Einwohner. Währung: 1 Colon = 1,70 Goldparität 2,099 RM. Landessprache spanisch.

Nach einer Mitteilung des Generalkonsulats muß der Zweck der Einreise bzw. Durchreise unbedingt angegeben werden; wenn die Angaben dem Generalkonsulat zweifelhaft erscheinen, muß erst die Erlaubnis von seiten der Regierung für die Ein- bzw. Durchreise erteilt werden. Wie das Generalkonsulat noch bemerkt, sind die Wirtschaftsverhältnisse in Salvador sehr schlecht. Das Land ist von der Weltkrise sehr schwer betroffen worden. Es herrsche so großer Arbeitsmangel, daß nicht einmal die Einheimischen Arbeit bekommen könnten, und noch viel weniger für Ausländer Arbeit vorhanden sei. Daher wird davon abgeraten, sich nach Salvador zu begeben.

Honduras

Bevölkerungszahl: 860 000 Personen, Tegucigalpa: 40 000 Personen. Währung: 1 Lempira = 2,00 Goldparität 2,099 RM. Landessprache spanisch.

Passagiere, die über Guatemala nach Honduras reisen, müssen auch den Landungsbestimmungen für Guatemala genügen.

Nicaragua

Die Bevölkerung wird auf 750 000 Personen geschätzt; Managua, städtische Bevölkerung, ca. 40 000 Personen. Währung: 1 Cordoba Goldparität 4,198 RM. Landessprache spanisch.

Wichtigste Landesprodukte, wie z. B. Kaffee, haben einen katastrophalen Preissturz erlitten. Viele Leute haben ihre Besitzungen verloren; dieselben mußten von den Banken übernommen werden, die den Besitzern Vorschüsse geleistet hatten, die sie nicht zurückzahlen konnten. Das Handwerk ist in Nicaragua außerordentlich entwickelt. Es werden Luxusarbeiten hergestellt.

Von der Einwanderung wird zurzeit dringend abgeraten. Verboten ist die Einwanderung u. a. für Polen, Armenier, Syrier, Araber, Perser, Inder und Chinesen. Landungsdepot $ 100.—.

Costa Rica

Bevölkerungszahl: 493 000, San José: 50 600. Währung: 1 Colon = 1,00 Goldparität 1,05 RM. Landessprache spanisch.

Es sind Bestrebungen zur Gruppensiedlung im Gange. Speziell sind auch deutsche Gruppensiedlungen in Aussicht genommen. Die Regierung in Costa Rica steht dem Plan freundlich gegenüber.

Weite Strecken des Landes sind noch nicht angebaut. Die Regierung ist bestrebt, durch Anlegung von Straßen Verkehrswege zu schaffen und auch die entfernteren Gebiete zu erschließen.

Es wird ein Landungsdepot von 250 Dollar resp. 1000 RM. gefordert.

Panama

Nach der Zählung von 1930: 467 500 Einwohner, Panama: 66 850 Einwohner. Währung: 1 Balbao = 4,21 Goldparität 4,198 RM. Landessprache spanisch.

In der Gaceta Oficial der Republik Panama Nr. 6464 vom 5. Dezember 1932 ist das Gesetz 26 vom 1. 12. 32 veröffentlicht, das neue Bestimmungen über die Einwanderung enthält.

Danach werden die in das Land einreisenden Personen eingeteilt in Durchreisende, Einwanderer und früher im Lande wohnhaft Gewesene.

Einwanderer müssen einen Betrag hinterlegen, der den etwa nötigen Heimschaffungskosten entspricht, und der nach einem Jahr verfällt, wenn der Einwanderer das Land inzwischen nicht verlassen hat. Befreit davon sind Einwanderer, die sich zur Niederlassung im Innern der Republik verpflichten, die sich landwirtschaftlichen Arbeiten widmen wollen, und die über die nötigen Unterhaltsmittel für mindestens ein Jahr verfügen.

Aufrechterhalten bleibt das bereits bestehende Einwanderungsverbot für Chinesen, Libanesen, Palästinenser, Syrier, Türken und Neger, deren Muttersprache nicht das Spanische ist.

Kuba

Bevölkerungszahl: 3 763 375 Personen, Hauptstadt Havanna: 584 893. Währung: 1 Goldpeso = 4,21 Goldparität 4,198 RM.

Gefordert wird ein Landungsgeld von $ 200. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das erteilte Visum keine Garantie für die Landung bietet. Erst die Landungsbehörde trifft eine endgültige Entscheidung. Auswanderer aus Sowjetrußland erhalten kein Visum.

Das Konsulat bemerkt, es sei infolge der schwierigen Wirtschaftslage ausgeschlossen, daß Einwanderer in Kuba Arbeit bekommen.

Im Jahre 1931 wanderten 208 Juden nach Kuba ein.

Dominikanische Republik

Bevölkerungszahl: 1 022 000. Santo Domingo: 31 000 Einwohner.

Für die Einreise von Deutschen und Nichtdeutschen ist das Visum eines dominikanischen Konsulats erforderlich.

Das Generalkonsulat erklärt es als zurzeit nicht ratsam, nach der Dominikanischen Republik auszuwandern. Personen ohne Arbeitsnachweis erhalten keine Einreisebewilligung.

Bezüglich Ansiedlung wird folgendes von der Dominikanischen Vertretung ergänzend bemerkt.

Wer sich in der Dominikanischen Republik ansiedeln will, tut gut, vorher bei dem jeweiligen Konsulat oder der Gesandtschaft nähere Angaben über seine Persönlichkeit zu machen, insbesondere auch, welche Vorbildung er genossen, und welchem Berufe er sich in der Landwirtschaft widmen will. Die Regierung kommt Siedlern, die sich der Landwirtschaft widmen, gern entgegen, zumal große Ländereien für Siedlungszwecke vergeben werden können.

Es ist erforderlich, daß der Einwanderer ein gewisses Kapital mitbringt, damit er über die erste Zeit der Siedlung hinwegkommt, bis er die Früchte seiner Arbeit ernten kann.

Bemerkt sei, daß zurzeit die Preise für die Landesprodukte außerordentlich niedrig sind.

Venezuela

Bevölkerungszahl: 3 157 000; Hauptstadt Caracas: 135 300 Einwohner. Währung: 1 Bolivar = 0,60 Goldparität 0,81 RM.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Venezuela liegen im Vergleich zu anderen Ländern, was Import und Export anbelangt, günstiger. Die Industrie ist in fortschreitender Entwicklung.

Auch Venezuela sucht, wenngleich Ausländerarbeit im Lande gestattet ist, Immigranten seit einiger Zeit fernzuhalten.

Jeder Fremde, der in Venezuela ankommt, muß bei dem Zivilchef im Landungshafen ein Depot in Höhe von 1 000 Bolivares hinterlegen. Wenn der Reisende das Depot nicht unmittelbar nach seiner Landung erlegt, soll er nicht zugelassen werden und sich wieder einschiffen. Der Fremde kann die Rückgabe des Depots in den folgenden Fällen fordern: innerhalb eines Jahres seines Aufenthalts im Lande, wenn er ins Ausland zurückreist; während des zweiten Jahres seines Aufenthalts im Lande, wenn er dort gesetzmäßig wohnt. In bestimmten Fällen erfolgt eine Befreiung von der Verpflichtung zur Hinterlegung des Depots. Angeführt seien: minderjährige Fremde unter 15 Jahren, die einen authentischen, legalisierten Geburtsschein besitzen; die Fremden mit Einwanderungsvertrag und ferner Landarbeiter, Lehrer und Lehrerinnen und Personen für Haushaltungsdienst — die eine spezielle vorherige Autorisation des Ministers des Innern haben.

Columbien

Bevölkerungszahl: 7 993 000, Bogota: 144 000 Einwohner. Währung: 1 Goldpeso = 4,00 Goldparität 4,086 RM. Landessprache spanisch.

Durch Dekret vom 18. Dezember 1931 wurde eine Quotenbasis für die Einwanderung von Bulgaren, Chinesen, Griechen, Indiern, Libanesen, Litauern, Palästinensern, Rumänen, Russen, Syriern, Türken und Jugoslawen festgesetzt und für das Jahr 1932 die Quote für Einwanderer aus diesen Ländern auf je 10 beschränkt. Personen dieser Staatsangehörigkeit, die wenigstens drei Jahre in Columbien gelebt haben, und die Eltern, Kinder, Gatten oder Gattinnen solcher Personen wurden der Quote nicht unterworfen; die vorerwähnten Familienmitglieder sollten jedoch nicht zugelassen werden, wofern nicht der Nachweis geliefert würde, daß das bereits in Columbien wohnende Familienmitglied imstande sei, sie zu unterhalten.

Bei der Landung ist der Besitz von 200 amerikanischen Dollars nachzuweisen.

Ecuador

Bevölkerungszahl: 2 000 000, Quito: 80 700 Einwohner. Währung: 1 Sucre = 0,70 Goldparität 0,84 RM. Landessprache spanisch.

Von den europäischen Ländern benötigen die Angehörigen der Staaten Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien und Schweiz kein Einreise- und Durchreisevisum; für die Einreise oder Durchreise ist das Vorlegen des amtlichen Reisepasses des in Frage kommenden Landes, außerdem ein Gesundheitsattest, worin bestätigt wird, daß der Ausreisende innerhalb des letzten Jahres gegen Pocken geimpft worden ist, sowie ein polizeiliches Führungszeugnis über die letzten fünf Jahre erforderlich.

Die Lage in Ecuador ist nach Mitteilungen vom Herbst 1932 außerordentlich schlecht, die Unternehmer bleiben mit der Zahlung der Gehälter an die Angestellten vielfach rückständig, die Löhne sind niedrig.

Peru

Bevölkerungszahl: 6 147 000, Lima: 200 000 Einwohner. (Die Angaben über die Zahl der Einwohner des Landes und der Stadt variieren stark.) Währung: 1 Sol = 0,67 Goldparität 1,175 RM. Landessprache spanisch.

Laut Mitteilung des Generalkonsulats von Peru vom Sept. ist die Einwanderung nach Peru gesperrt, es sei denn, daß derjenige, der nach dort einwandern will, mit einer Firma einen beglaubigten Anstellungsvertrag hat. Ist dieser nicht vorhanden, so müssen im Konsulat 100 Dollar hinterlegt, und es muß der Nachweis erbracht werden, daß 2 000 RM. Kapital vorhanden sind.

Unterm 9. Juni 1932 ist ein Gesetz erlassen worden, wonach alle im Lande ansässigen und künftig sich niederlassenden kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen mindestens zu 80 % peruanisches Personal beschäftigen müssen. Im gleichen Verhältnis müssen die Ausgaben an Gehältern und Löhnen peruanischen Angestellten und Arbeitern zufließen.

Infolge des Kursrückganges der peruanischen Währung sind die Preise erheblich gestiegen.

Bolivien

Bevölkerungszahl: 2 861 000 (1928), La Paz: 142 500 Einwohner. Währung: 1 Boliviano = 0,90 Goldparität 1,532 RM.

Zum Erhalt eines Visums ist u. a. eine Bescheinigung vorzulegen, wonach der Einreisende einen ehrenhaften Beruf ausübt. Das Konsulat rät dringend von der Einreise ohne einen Anstellungsvertrag oder genügende Geldmittel ab. Durch die anhaltende Zinnkrise ist der Arbeitsmarkt mit beschäftigungslosen Eisenarbeitern überschwemmt.

Chile

Bevölkerungszahl: 4 287 000; Santiago de Chile: 712 500. Währung: 1 Peso (Papier) —, Goldparität 0,511 RM. Landessprache spanisch.

Chile hat schon *seit langem* mit größten wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die höchsterreichte Monatsziffer der Ausfuhr belief sich im Januar 1929 auf 256 000 000 Pesos, im Januar 1932 nur noch auf 53,8 Millionen und im Mai 1932 auf 17,2 Millionen Pesos.

Maßgebend für die Ausfuhr sind Kupfer und Salpeter. Als der New Yorker Kupferpreis 5,15 Cents für das engl. Pfund betrug, lag der Kostenpreis der chilenischen Gruben um 2 bis 3 Cents höher. Die Kupfererzeugung mußte daher eingeschränkt werden und umfaßte nur noch 18—20 % der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Kupfergruben.

Noch schwieriger war die Lage bei der Salpetererzeugung. Der Überschuß der verbliebenen Bestände hätte bei gleichbleibendem Verbrauch den Bedarf von 1½ Jahren gedeckt. Die Produktion ist daher auch erheblich eingeschränkt worden. Der chilenische Staat übt eine weitgehende Kontrolle über landwirtschaftliche Besitzungen, Industrie- und Handelsunternehmungen aus. Es werden Höchstpreise festgesetzt. Die Regierung behält sich das Recht zu Produktionsregelungen und gegebenenfalls Enteignungen vor. —

Von den Einreisenden werden nach Angabe des Konsulats ein Kontrakt mit einer in Chile ansässigen Firma oder evtl. ein Nachweis über Geldmittel; die einen sechsmonatigen Aufenthalt in Chile gestatten, sowie Mittel zur Rückreise verlangt. Das Konsulat bemerkt noch, daß auf keinen Fall zu raten ist, die Ausreise auf gut Glück zu unternehmen, da die Wirtschaftskrise auch Chile nicht verschont habe. Im September 1932 zählte man 100 000 Arbeitslose.

In Chile ist 1931 im Auftrage der Hicem durch den Direktor des Schutzkomitees „Soprotimis" (Montevideo) ein Zentralbüro in Santiago und ein Büro in Valparaiso gegründet worden. In anderen Hauptzentren des Innern des Landes, in Conception, Chillan, Temuco und Talca sind Korrespondenten tätig.

Argentinien

Bevölkerungszahl: 10 628 000, Buenos Aires: 1 780 000. Währung: 1 Peso (Papier) = 0,91 Goldparität 1,782 RM. Landessprache spanisch.

Seit 1. Januar 1931 hat Argentinien zur Erschwerung der Einwanderung die Visagebühren außerordentlich heraufgesetzt.

Gebühren:

a) für die Visierung eines Passes	Goldpesos 5.—	RM. 20.50
b) für die Visierung des Leumundzeugnisses	Goldpesos 10.—	RM. 41.—
c) für die Visierung des Betteleizeugnisses	Goldpesos 10.—	RM. 41.—
d) für die Visierung des Gesundheitszeugnisses	Goldpesos 10.—	RM. 41.—

Diese Gebühren sind für jede über 15 Jahre alte Person zu bezahlen, auch wenn mehrere Personen im gleichen Paß aufgeführt sind.

Landwirte und landwirtschaftliche Arbeiter nebst Familien sind unter bestimmten Modalitäten betreffs Zahlung und Rückzahlung der erhöhten Gebühr von der hohen Visengebühr befreit,

1. wenn sie in der Lage sind, durch Vorlegung eines Arbeitskontraktes zu beweisen, daß Arbeit für sie sichergestellt ist, oder

2. wenn eine von der Einwanderungsbehörde anerkannte Kolonisationsgesellschaft eine Erklärung abgibt, der zufolge der Einwanderer sich auf deren Gebiet ansiedelt.

Für Landwirte und landwirtschaftliche Arbeiter, die den Besitz eines Kapitals von 1 500 Pesos bei einem argentinischen Bankinstitut nachweisen, ist die Vorlage eines Arbeitskontraktes nicht erforderlich.

Es bezahlen Personen, die eine von in Argentinien lebenden Verwandten beantragte und von der argentinischen Einwanderungsbehörde ausgestellte Landungserlaubnis besitzen, nur eine Visengebühr von $-oro 5.—. Voraussetzung hierfür ist, daß eine Blutsverwandtschaft zwischen Antragsteller und Begünstigtem besteht und der Verwandtschaftsgrad ausdrücklich in der Landungserlaubnis angegeben ist, oder, falls es sich um Eheleute handelt, dieses vermerkt ist.

Für das Durchreisevisum bestehen verschiedenartige Bestimmungen, je nachdem sich die Durchreise auf dem Flußwege oder auf dem Landwege vollzieht. Nach einem Dekret der argentinischen Regierung müssen alle Immigranten, die von Uruguay nach Argentinien kommen, auf dem argentinischen Konsulat für die Beglaubigung des Passes eine Summe von 20 argentinischen Goldpesos zahlen. Der Zweck dieser Gebühren ist, den Zustrom von Einwanderern, die aus Europa über Uruguay kommen, zu dämmen.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Erschwerung der Einwanderung nach Argentinien an sich schon eine starke Restriktion bedeutete, daß dieselbe aber noch dadurch verschärft wurde, daß die Erteilung von Visen nicht durch den Besitz der vorgeschriebenen Visengebühr allein gewährleistet war. Die Gewährung von Visen wurde, wie es bei den Vereinigten Staaten der Fall ist, in das Ermessen der Konsulate gestellt, bei denen Tendenzen bestehen, mittellose Einwanderer von dem Lande prinzipiell fernzuhalten. Sehr interessant ist gegenüber dieser Stellungnahme der Standpunkt, den der Präsident des Argentinischen Arbeitsamtes in bezug auf die Krise und die Einwanderungseinschränkung im Jahre 1931 vertreten hat: daß diese nur vorübergehender Natur sei, und daß Argentinien, das einen großen Teil seines Wohlstandes der Einwanderung verdanke, auch in Zukunft seine Tore der Einwanderung nicht werde verschließen können. Wenn auch das Einströmen ausländischer Arbeitskräfte gegenwärtig eine Verschlechterung der Arbeitsmarktlage nach sich ziehe, sei zu befürchten, daß es bei einem Nachlassen der Krise schwierig sein werde, den einmal abgelenkten Einwanderungsstrom wieder nach Argentinien zu bringen. Es sei auch nicht angezeigt, eine Erschwerung der Einstellung von in Argentinien schon lebenden Ausländern in Erwägung zu ziehen. —

Nach Mitteilungen des Argentinischen Arbeitsamtes vom Ende Oktober 1932 betrug die Zahl der Arbeitslosen (außer zeitweilig Beschäftigungslosen, meistenteils Erntearbeitern) 273 000. In der Bundeshauptstadt Buenos Aires waren 87 000 Personen arbeitslos.

Dem Bericht eines nach Argentinien Ausgewanderten, der im September 1932 publiziert ist, entnehmen wir das Folgende:

„Kaufleuten kann man zurzeit nicht raten, aufs Geratewohl nach Argentinien zu kommen. Es ist schwer, eine Stelle zu finden, ohne Beziehungen wahrscheinlich unmöglich. Auch hier herrscht eine Krise, wenn auch, mit Deutschland verglichen, in milder Form; auch hier gibt es Arbeitslose, aber sie sind noch kein Problem. Die Kaufkraft des Peso im Inland hat (von einigen ausgesprochenen Importartikeln abgesehen) nicht gelitten. Eine Stenotypistin verdient 120 bis 200 Pesos; ein kleiner Angestellter 200 bis 250; ein mittlerer 250 bis 300; 350 Pesos sind schon Gehälter für bescheidene Familienväter. Das teuerste ist die Wohnung. Die Nahrungsmittel sind durchweg billiger als in Deutschland. Deshalb kommt ein Ehepaar (falls die Frau wirtschaften und kochen kann) meist besser zurecht als ein etwas anspruchvoller Junggeselle."

Die allgemeine Einwanderung nach Argentinien ist von 124 006 im Jahre 1930 auf 56 333 im Jahre 1931 gefallen, und wenn man die Immigranten in Rechnung stellt, die das Land verlassen haben, um in ihre Heimat zurückzukehren, verbleibt nur ein Überschuß von 2 654 Personen.

Die jüdische Einwanderung belief sich im Jahre 1931 auf 3 553 Personen gegen 7 805 im Jahre 1930.

Laut einem *Ende November* 1932 veröffentlichten Regierungsdekret *verschärft* Argentinien die Einwanderungsbestimmungen *vom 1. Januar* ab. Es wird nur solchen Auswanderern die Einreise gestattet, die einen von der argentinischen Regierung beglaubigten Arbeitskontrakt besitzen; Personen, die den Nachweis über eine Sicherstellung des Erwerbes erbringen; Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitern, und nahen Verwandten von in Argentinien ansässigen Ausländern (Gatten, Eltern, Großeltern, Kindern, Enkeln und Geschwisterkindern) unter der Bedingung, daß die Verwandten, die sie zu sich kommen lassen, genügende Mittel haben, um für ihren Unterhalt aufzukommen. Eine diesbezügliche Erklärung muß bei der Einwanderungsdirektion durch die Personen, welche ihre Verwandten aus Europa nach Argentinien kommen lassen wollen, gemacht werden. Sonstige Einwanderungsbestimmungen, u. a. solche bezüglich Vergünstigungen für Landwirte und landwirtschaftliche Arbeiter, ihre Frauen und Kinder, werden aufrechterhalten.

Als Argentinien durch Verordnung vom 20. Dezember 1930 die Einwanderung nur durch Erhöhung der Visengebühr erschwerte, wurde diese verhältnismäßig milde Form der Beschränkung unter Hinweis auf die Vorschrift in Artikel 25 der Verfassung vom Jahre 1853 gewählt, worin die Verpflichtung der Bundesregierung festgelegt ist, der Einwanderung aus Europa keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Uruguay

Bevölkerungszahl: 1 808 000, Montevideo: 422 500. Währung: 1 Goldpeso = 1,70 Goldparität 4,34 RM.

Jetzt hat auch Uruguay, das Land, welches die Freiheit der Einwanderung bisher aufrecht erhalten hatte, infolge der Wirtschaftskrise seine Tore für die Einwanderung geschlossen.

Von der Gesellschaft Hicem sind auch für Uruguay Erleichterungen durch Vermittlung der Soprotimis-Buenos Aires bezüglich der Zuwanderung von Verwandten erwirkt worden.

1931 wanderten 157 418 Personen nach Uruguay ein, 142 794 verließen das Land. Von dem im Lande verbliebenen Überschuß von 14 624 Immigranten waren 12 715 aus Europa gekommen. Im Jahre 1931 kamen nach Angabe von Hicem 1 250 Juden nach Uruguay (953 aus Polen, 82 aus Litauen und 215 aus verschiedenen Ländern), 1930: 1 000.

Vom Uruguayschen Konsulat sind uns die folgenden Mitteilungen über die Einwanderungsbestimmungen zugegangen:

Um den Zuzug unerwünschter und bei der gegenwärtigen Wirtschaftskrise nicht unterzubringender Elemente einzuschränken, hat die Regierung von Uruguay durch Gesetz vom 19. Juli 1932 beschlossen, die Einwanderung vorübergehend zu sperren. Das Gesetz ist 60 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten und gilt für ein Jahr, kann aber auf ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn der Staatsverwaltungsrat dafür stimmt.

Als Einwanderer werden sämtliche Ausländer betrachtet, die in zweiter, Mittel- und dritter Klasse nach Uruguay fahren, mit der Absicht, sich dort niederzulassen.

Nur in Ausnahmefällen kann Passagieren der erwähnten Klassen die Einreise nach Uruguay genehmigt werden, und zwar:

1. Wenn die betreffende Person ihren ständigen Wohnsitz in Uruguay hat und nur zum Besuch im Ausland weilte.

2. Wenn der Einwanderer einen Arbeitskontrakt für Uruguay abgeschlossen hat für eine spezielle Beschäftigung oder Leistung, für welche, nach Beurteilung des dortigen Arbeitsamtes, eine heimische Kraft nicht gewonnen werden kann.

3. Wenn Angehörige des Auswanderungslustigen in Uruguay wohnen. Unter Angehörigen sind nur Eltern, Ehegatten, Söhne unter 21 Jahren und Töchter zu verstehen.

Mit Ausnahme von den unter Nr. 1 erwähnten Reisenden benötigen alle anderen eine von der uruguayischen Einwanderungsbehörde erteilte Landungserlaubnis, um das Einreisevisum vom Konsulat zu erhalten. Diese Landungserlaubnis kann von in Uruguay wohnenden Verwandten, Freunden oder Bekannten im Einwanderungsamt beantragt werden.

Vergnügungs- und Geschäftsreisende, sowie Schriftsteller, Gelehrte, Künstler und alle Reisenden, die nur vorübergehend das Land aufsuchen, brauchen keine Landungserlaubnis. Sie müssen aber bei Ankunft in Uruguay die Rückfahrkarte vorzeigen und den Nachweis erbringen, daß sie über genügende Geldmittel verfügen, um sich wenigstens ein Jahr unterhalten zu können. Dieser Geldbetrag wird auf 600.— urug. Goldpesos pro Person vorgeschrieben. Die Reisepapiere werden bei Ankunft in Montevideo von der Einwanderungsbehörde abgenommen und bis zum Tage der Ausreise einbehalten.

Von diesen Bestimmungen sind diejenigen Ausländer befreit, die eine wissenschaftliche Mission in Uruguay zu erfüllen haben.

Durchreisende bedürfen ebenfalls keiner Landungserlaubnis. Ihre Reisepapiere müssen jedoch mit dem Einreisevisum für das endgültige Bestimmungsland versehen sein. Die Reisepapiere werden ihnen gleichfalls von der Einwanderungsbehörde in Montevideo bis zum Tage der Weiterreise einbehalten. Die Vorzeigung von ausreichenden Geldmitteln zum Lebensunterhalt während der Aufenthaltsdauer ist für diese Passagiere ebenfalls vorgeschrieben. Es sind 50.— urug. Goldpesos pro Kopf und Monat vorzuzeigen.

Sämtliche oben aufgeführten Bestimmungen gelten nicht für Passagiere erster Klasse. —

Das Hicem angeschlossene Hilfskomitee in Montevideo hat bei dem uruguayschen Einwanderungsdepartement erwirkt, daß auch B r ä u t e n die Einreise gestattet wird, die von dem in Uruguay wohnhaften Verlobten dorthin berufen werden, der eine formelle Heiratserklärung vor dem Konsul abzugeben hat. Das Einreisepermit verliert seine Gültigkeit, wenn die Heirat nicht binnen 3 Monate nach der Ankunft der Braut in Uruguay vollzogen wird.

Paraguay

Bevölkerungszahl: 1 065 000, Asuncion: 109 000. Währung: 1 Papierpeso = 0,05 Goldparität 0,095 RM. Landessprache spanisch.

Der Staat Paraguay besitzt größere zusammenhängende Landflächen in der Ausdehnung von 100 000 Morgen (25 000 Hektar). Das Hinterland der Kolonie Independencia gibt die Regierung in kleinen Landlosen ab. Die Abzahlungsbedingungen sind günstig. Ohne ein gewisses Kapital, etwa 2—3 000 RM., läßt sich die Siedlungsarbeit nicht durchführen, da das Land umzäunt, Ackergeräte und Vieh gekauft und auch der Unterhalt in den ersten Monaten bestritten werden muß.

Paraguay ist ein armes Land. Seine Bewohner haben sich von jeher an ein sehr bescheidenes und anspruchsloses Leben gewöhnt, deshalb macht sich die Krise nicht so fühlbar wie in europäischen Ländern.

Einem Schreiben des Generalkonsulats von Paraguay entnehmen wir:

„P a r a g u a y i s t e i n a c k e r b a u - u n d v i e h z u c h t t r e i b e n d e s L a n d , u n d f ü r d i e s e B e r u f e i s t d i e E i n w a n d e r u n g s e h r r a t s a m."

Wie im Vorjahr berichtet wurde, hat der Präsident von Paraguay, Guggiara, erklärt, man werde in Paraguay die Einwanderung jüdischer Ackerbauer aus Polen und Rumänien begrüßen. Der Präsident habe versprochen, daß diese Einwanderer von Steuern befreit sein und auch andere Vergünstigungen genießen würden; der Amtsnachfolger des Präsidenten habe damals eine ähnliche Erklärung abgegeben.

Für die Reise nach Paraguay über Argentinien und Uruguay sind auch die von der argentinischen bzw. uruguayschen Regierung vorgeschriebenen Papiere und Visa erforderlich.

Brasilien

Bevölkerungszahl: 40 273 000, Hauptstadt Rio de Janeiro: 1 158 000 Einwohner. Währung: 1 Milreis (Papier) (1 000 Milreis = 1 conto de reis) = 0,30 Goldparität 0,502 RM. Landessprache portugiesisch.

Ein brasilianisches Dekret vom 17. Januar 1932 verlängerte bis 31. Dezember 1932 die Anwendung der Artikel des Dekrets vom 12. Dezember 1930, durch das der Einwanderung gewisse Beschränkungen auferlegt wurden, aber dieses Dekret ermächtigt den Arbeitsminister, die Geldsumme um die Hälfte zu ermäßigen, welche Immigranten in ihrem Besitz haben müssen, die länger als 30 Tage im Lande zu bleiben wünschen.

Die brasilianischen Konsulate erteilen an Reisende der 3. Klasse das Visum in folgenden Fällen:

a) wenn in Brasilien ansässige Ausländer Pässe besitzen, die von einer in Brasilien akkreditierten Behörde ihres Landes ausgestellt sind,

b) wenn Ausländer von einer Föderalregierung durch Vermittlung des Arbeitsministeriums angefordert werden,

c) wenn in Brasilien ansässige Angehörige Rufpassagen ausstellen lassen für Landarbeiterfamilien, denen sie bestimmte Arbeit zusichern (diese Rufpassagen müssen mit einer Einreiseerlaubnis der brasilianischen Regierung versehen sein),

d) wenn Einzelpersonen oder Gesellschaften ausländische Landwirts- und Handwerkerfamilien anfordern.

Ausländische Passagiere der 3. Klasse, die nicht unter eine der obigen Gruppen fallen und länger als 30 Tage in Brasilien zu verweilen beabsichtigen, müssen eine Mindestsumme von 3 contos de reis, Kinder unter zwölf Jahren 2 contos de reis besitzen, die in bar oder Kreditbrief bei Beantragung des Sichtvermerks und bei der Landung in Brasilien vorzuzeigen sind.

Alleinreisende Frauen oder Mädchen, Minderjährige unter 18 Jahren, welche nicht in Begleitung ihrer Eltern oder Angehörigen reisen, sowie Personen über 60 Jahre benötigen eine Bescheinigung über eine vor einer brasilianischen Behörde übernommene Bürgschaft.

Die Einwanderung nach Brasilien ist 1931 auf 45 694 gefallen gegenüber 77 017 im Jahre 1930; nach anderer Zählung belief sich die Einwanderung in den Jahren 1931 und 1930 auf 31 410 (wozu 10 365 Passagiere erster Klasse kamen), bzw. 67 066 Personen. Die jüdische Einwanderung hat einen entsprechenden Rückgang erfahren, und zwar von 3 558 im Jahre 1930 auf 1 985 im Jahre 1931. Die Gesellschaften Hias-Ica-Emigdirect und Jewish Colonization Association haben Immigranten durch Erleichterung der Einwanderung große Dienste geleistet.

Zu bemerken ist, daß jeder Betrieb in Brasilien nur 1/3 Ausländer gegenüber 2/3 Brasilianern beschäftigen darf. Für die Landwirtschaft und gewisse ähnliche Betriebe sind Ausnahmen gemacht worden, desgleichen bei zehnjährigem Aufenthalt und bei Ausländern, die brasilianische Frauen und Kinder haben.

Die Arbeitslosigkeit in Brasilien ist nicht so drückend, weil Brasilien nicht ein großindustrielles Land ist. Auf dem Lande und im Innern finden sich bei der erforderlichen Anpassungsfähigkeit eher Beschäftigungsmöglichkeiten als in Städten. Speziell für kaufmännische Angestellte und Bankbeamte aber ist die Situation höchst ungünstig.

Nachstehend folgt ein Auszug aus einem Bericht des Österreichischen Wanderungsamtes vom Herbst 1932:

„Die gegenwärtige Wirtschaftslage Brasiliens weist noch keine Merkmale einer wesentlichen Besserung auf; demnach sind auch die Aussichten für ein Unterkommen von Ausländern schlechte. Durch die strengen Devisenvorschriften ist die Einfuhr fast zur Gänze lahmgelegt.

weshalb die vom Einfuhrgeschäfte lebende Großkaufmannschaft sich zu zahlreichen Entlassungen von Angestellten entschließen mußte. Hiervon werden in erster Linie die Ausländer betroffen, wozu auch das sogenannte Zweidrittelgesetz erforderliche Handhabe bietet. Die abgebauten Personen haben auf lange Zeit hinaus keine Aussicht mehr, in ihrem Beruf unterzukommen. Für Neuangekommene ist die Lage vollkommen hoffnungslos. Auch in den einheimischen Industrien, die, wie die Textilindustrie, in letzter Zeit einen gewissen Aufschwung genommen haben, sind die Aussichten eines Unterkommens nicht weniger schlecht, da diese Unternehmen in erster Linie ihren Bedarf an Personal aus den reichlich vorhandenen stellenlosen einheimischen Kräften, die überdies billiger arbeiten, decken. Als Existenzminimum für einen europäischen kaufmännischen Angestellten muß mit einem Betrage von 600 Milreis (zirka 300 Schilling), für ein Ehepaar mit 1000 Milreis gerechnet werden. Das Baugewerbe liegt in Rio de Janeiro, soweit es ausländische Baufirmen betrifft, vollständig darnieder."

Es ist gegenüber der Restriktionspolitik der großen Einwanderungsländer darauf hingewiesen worden, daß im Interesse der großen Länder nicht die Restriktion, sondern gerade das Gegenteil, die entschiedenste Förderung der Einwanderung, liegt. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß in einer früheren Publikation des Department of Overseas trade über die Wirtschaftslage in Brasilien auf die Widerstandsfähigkeit des gewaltigen brasilianischen Reiches gegenüber der Krise hingewiesen wird. Es heißt darin, daß die durch den Druck der Weltkrise in Brasilien geschaffene Lage viel weniger verwickelt und gefährlich ist, als in denjenigen Ländern, wo der Lebensunterhalt der Masse des Volkes vom Außenhandel abhängt. Nahrungsmittel, die notwendigsten Bedürfnisse für das tägliche Leben und die Grundstoffe für Kleidung und Behausung sind in solchem Ueberfluß vorhanden, daß schlimmstenfalls wirkliche Not nur während der kurzen Periode herrschen kann, die nötig ist, um überschüssige Arbeitskräfte wieder in der Landwirtschaft oder in Heimindustrien zu beschäftigen. Des ferneren wird hervorgehoben, daß das brasilianische Geld einen bestimmten Wert im Lande hat, wie immer der Wechselkurs sein mag.

Palästina

Bevölkerungszahl: 1 035 154, Jerusalem: 90 526 Einwohner. Währung: 1 Pfund = 13,90 Goldparität 20,429 RM.

Das Palästina-Amt in Berlin hatte die Freundlichkeit, uns Ende Oktober folgenden Bericht zu übermitteln:

„Die wirtschaftliche Lage in Palästina und mit ihr die Einwanderungsmöglichkeiten haben sich in der letzten Zeit wieder verbessert. Im Gegensatz zu fast allen Einwanderungsländern besteht in Palästina außer einer normalen kleinen ständigen Zahl von Arbeitsuchenden keine Arbeitslosigkeit, im Gegenteil ist für manche Gebiete des Handwerks und der Landwirtschaft zeitweise ein Mangel an Arbeitskräften spürbar gewesen. Durch eine sehr beachtliche Einwanderung bemittelter Familien aus Europa wie auch aus Nordamerika und besonders auch durch sehr wesentliche Kapitalinvestitionen ist die Kolonisationstätigkeit und die kaufmännische Unternehmungslust stark angeregt worden. Eine große Anzahl von Orangen- und Grapefruit-Plantagen wurde neu angelegt. Das Rutenberg-Werk ist bereits in voller Tätigkeit und kann die Nachfragen nach Anlagestellen kaum befriedigen. Die Pottasch-Werke am Toten Meer haben bereits eine sehr bemerkenswerte Produktion an Kali und Brom auf den Weltmarkt gebracht. Der Hafenbau in Haifa schreitet planmäßig fort und soll im Frühjahr 1933 abgeschlossen werden. Die Arbeiten für die Ölleitung Mossul—Haifa sind bereits begonnen worden, und eine ganze Reihe kleinerer Industrien haben im Lande Fuß gefaßt. Durch all dieses ist der Arbeitsmarkt wesentlich verbreitert worden.

Diese Tatsachen machen sich durch ein Ansteigen der Einwanderung deutlich bemerkbar. In den ersten sechs Monaten 1932 wanderten insgesamt 3 821 Personen in Palästina ein, gegenüber 3 937, die im ganzen Jahre 1931 einwanderten. Die Zahl der Einwanderer des ersten Halbjahres 1932 ist fast ebensogroß wie die Gesamtzahl von 1931. Den größten Teil der Einwanderer stellt, so wie immer, Polen, jedoch ist eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Einwanderern aus Amerika diesmal zu vermerken. Sehr bemerkenswert ist weiterhin, daß die Zahl von Einwanderern mit größeren eigenen Mitteln gegenüber den früheren Jahren beträchtlich gestiegen ist.

Die Einwanderungsbestimmungen sind im großen und ganzen die gleichen geblieben wie bisher, jedoch ist die Bearbeitung von Anträgen der Kategorie A. 1 (Kapitalist mit eigenen Mitteln) durch die palästinensischen Regierungsbehörden eine wesentlich raschere geworden als früher. Ordnungsgemäß eingereichte und mit den notwendigen Unterlagen versehene Anträge werden durchschnittlich in vier Wochen erledigt. Die Regierung hat sich die Möglichkeit offen gelassen, unter dieser Kategorie Einwanderungslustigen, die nur im Besitz von £ 500 sind, die Einwanderungserlaubnis zu erteilen, jedoch nur dann, wenn es sich um Angehörige freier Berufe handelt, für die die Einwanderungsbehörde einen Bedarf in Palästina sieht. In der Praxis kann von dieser Möglichkeit nur außerordentlich selten Gebrauch gemacht werden. Selbstverständlich erschweren die Devisenbestimmungen vieler Länder zurzeit die Ausreise von Auswanderern mit eigenen Mitteln, jedoch sind in den meisten Ländern gesetzliche Bestimmungen getroffen, nach denen die Mitnahme von Geldern durch Auswanderer von den zuständigen Behörden bei Erfüllung bestimmter Bedingungen genehmigt werden darf.

In Anerkennung des Bedarfes an Arbeitskräften sowohl für die private Kolonisation, für eine Anzahl entwicklungsfähiger Industrien wie für öffentliche Arbeiten wurden der Exekutive der Jewish Agency für das Halbjahr Oktober 1932/März 1933 4 500 Einwanderungszertifikate für unbemittelte Einwanderer zur Verfügung gestellt. Hiervon werden 1 200 Zertifikate für Angehörige von in Palästina Ansässigen verwandt, 400 Zertifikate werden als Reserve benutzt für Touristen, die nachträglich beschlossen haben, in Palästina zu bleiben, 500 Zertifikate dienen der Einwanderung von selbständigen Handwerkern mit kleinen Mitteln, während die restlichen an Arbeiter und Arbeiterinnen, speziell an die Mitglieder der Chaluzorganisationen, verteilt werden. Diese Zahl, die zwar die Höchstzahl von Zertifikaten ist, die die Palästina-Regierung seit Bestehen der kontingentierten Chaluzeinwanderung für eine bestimmte Periode bewilligt hat, wird jedoch kaum genügen, um die große Zahl der vorliegenden Einwanderungsgesuche geeigneter Bewerber aus den verschiedensten Ländern zu befriedigen.

Es besteht aber die Hoffnung, daß auch die weitere Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft die Möglichkeit zu einer fortlaufenden beträchtlichen Einwanderung geben wird."

Nachstehend geben wir die Neuformulierung der palästinensischen Einwanderungsgesetze wieder. Es dürfen einwandern:

A. Personen mit eigenem Kapital:

1. Personen, die über ein Kapital von nicht weniger als 1 000 Pfund verfügen. Wenn sie beabsichtigen, sich in der Landwirtschaft zu betätigen, so kann dieser Betrag den Wert des Bodens, der Geräte und des Inventars einschließen. Das Gleiche gilt, wenn solchen Personen durch eine Stelle, die von der Regierung als Siedlungsinstitution anerkannt wurde, Boden, Geräte und Inventar oder ein Vorschuß für bestimmte Zeit zur Verfügung gestellt werden. Wenn der betreffende Immigrant sich in der Industrie betätigen will, so kann das nachzuweisende Kapital den Wert des Grundstückes für ein industrielles Unternehmen und den Wert der Maschinen einschließen. Das Gleiche gilt, wenn solche Werte und Vorschüsse für eine bestimmte Zeit von einer Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, die von der Regierung als Institution zur Unterstützung industrieller Unternehmungen anerkannt wurde.

2. Angehörige freier Berufe, die frei und ohne zeitliche Einschränkung über ein Kapital von nicht weniger als 500 Pfund verfügen können, vorausgesetzt, daß der leitende Immigrationsbeamte der Palästina-Regierung davon überzeugt ist, daß in Palästina Bedarf für weitere Vertreter dieses Faches vorhanden ist.

3. Personen, die in bestimmten Gewerbezweigen oder einem Handwerk ausgebildet sind und frei und ohne zeitliche Beschränkung über ein Kapital von nicht weniger als 250 Pfund verfügen, vorausgesetzt, daß die ökonomische Aufnahmefähigkeit des Landes die Aufnahme solcher Einwanderer innerhalb ihres Berufes gestattet.

In allen vorstehenden Fällen ist der Nachweis zu erbringen, daß das in Frage kommende Kapital in Palästina dem Antragsteller frei zur Verfügung steht.

4. Personen, die ein gesichertes Einkommen von nicht weniger als vier Pfund monatlich außer ihrem Arbeitseinkommen beziehen.

5. Personen mit einem Vermögen von £ 500, vorausgesetzt, daß nach Ansicht des Direktors des Einwanderungsdepartements:
   a) die Niederlassung des betreffenden Einwanderers in Palästina nicht zu einer schädlichen Konkurrenz in dem Berufe führt, in dem die betreffende Person tätig sein wird;
   b) das Kapital des Einwanderers ausreicht, um ihm genügenden Erfolg in seinem Berufe zu gewährleisten;
   c) die persönliche und körperliche Fähigkeit für diesen Beruf nachgewiesen wird.

B. Personen, deren Unterhalt in Palästina durch Außenstehende gesichert ist, insbesondere Waisenkinder, die in öffentlichen Instituten erzogen werden, religiöse Funktionäre, Studenten usw.

C. Personen, die eine definitive Aussicht auf Beschäftigung in Palästina haben. Hierzu gehören vor allem die Einwanderungszertifikate für Chaluzim und Chaluzoth, die die zionistische Exekutive zur Verfügung erhält.

D. Angehörige von ständig in Palästina lebenden Einwohnern bzw. Verwandte von Einwanderern der obengenannten Kategorien.

Nach der Regierungsstatistik wanderten im Jahre 1932 5 823 Juden in Palästina ein und weitere 3 730 wurden

unter der Rubrik „Reisende und andere" als Immigranten registriert. Die Gesamtzahl beträgt also 9 553 Personen; von diesen kamen aus dem Britischen Reich (außer Aden) 158; Mitteleuropa 623; Osteuropa 4 215; Balkanstaaten 398; anderen europäischen Ländern 183; Nordafrika 223; Westasien (einschließlich Türkei, Irak, Persien und Afghanistan) 2 777; Vereinigten Staaten von Amerika 864; Mittel- und Südamerika 97; anderen Ländern 15.

Südafrikanische Union

Nach dem Zensus von 1931 betrug die weiße Bevölkerung 1 828 175 Personen; 1926: Pretoria: 82 700, Durban: 156 000, Johannesburg: 301 200, Kapstadt: 223 600. Währung: 1 Pfund = 20,20 Goldparität 20,429 RM.; Kurs Ende Januar 1933: 15,75 Reichsmark. Am Schluß des Jahres 1932 ist durch Aufhebung der Verpflichtung, Noten in Gold einzulösen, die Währung auf eine andere Grundlage gestellt worden, und die Wechselkurse haben sich infolgedessen geändert. Amtssprachen: Englisch und Afrikaans (Kapholländisch).

Die wirtschaftliche Lage in Südafrika ist im allgemeinen sehr schlecht. Wir bringen nachstehend eine Schilderung eines Ingenieurs vom Sommer 1932:

„Johannesburg wird durch die Goldminen gehalten. Nicht nur für ungelernte Leute, sondern auch für gelernte Handwerker sind die Zeiten sehr schlecht. Für den Ausländer kommt dazu noch die außerordentlich scharfe Gegnerschaft der Trade-Unions in Fragen der Einstellung fremder Arbeiter. Dann aber, und darunter leiden alle, die zunehmende Verwendung schwarzer Arbeiter. Das macht sich in letzter Zeit besonders in Bäckereien, die fortlaufend weiße Angestellte entlassen und schwarze eingestellt haben, bemerkbar."

Die Lage der südafrikanischen Farmer hat sich trotz weitgehender staatlicher Unterstützung weiter verschlechtert. Farmen, die zum Verkauf kommen, erzielen Verkaufspreise, die nur Bruchteile der vor einigen Jahren gezahlten Preise ausmachen. In Anbetracht der Kapitalknappheit fehlt es an einer Käuferschicht. Bei der jetzigen Wirtschaftslage besteht kaum irgendwelche Aussicht, bei einer Farm eine Anstellung als Hilfskraft oder als Volontär zu finden. Als landwirtschaftliche Einwanderer kommen nur Leute in Frage, die ein gewisses Kapital besitzen.

Im Kalenderjahr 1931 wanderten 4 140 Europäer in die Südafrikanische Union ein und 2 696 Personen aus. Von den Einwanderern waren 3 205 in quotenfreien Ländern geboren, während 935 in Ländern geboren waren, aus denen nur eine beschränkte Anzahl von Personen zugelassen ist.

Die Einwanderungsbestimmungen der Südafrikanischen Union sind niedergelegt in dem Immigrants Regulation Act Nr. 22 vom Jahre 1913, abgeändert durch Gesetz Nr. 37 von 1927 und Immigration Quota Act Nr. 8 von 1930. Wir geben nachstehend eine Übersicht über die verschiedenen Kategorien der Einwanderer und bestehende Bestimmungen:

1. Personen, die nach der Union zu kommen wünschen, werden in drei Gruppen klassifiziert:

A. in nicht restringierten Ländern geborene Personen, die zu dauerndem oder zeitweiligem Aufenthalt nach der Union zu kommen wünschen,

B. in restringierten Ländern geborene Personen, die nach der Union zu dauerndem Aufenthalt zu kommen wünschen,

C. in restringierten Ländern geborene Personen, die in die Union zu zeitweiligem Aufenthalt zu kommen wünschen.

Gruppe A umfaßt in nicht restringierten Ländern geborene Personen, und zwar in Territorien, die das British Commonwalth of Nations in sich schließt, Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Holland, Italien, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten. Diese sind nur den Bestimmungen des Immigrants' Regulation Act von 1913 unterworfen, müssen aber im Besitz von vorgeschriebenen Pässen sein.

Gruppe B, Personen, die in einem nicht in Gruppe A angegebenen Lande geboren sind, die nach der Union zu dauerndem Aufenthalt zu kommen wünschen, werden nicht zugelassen, wenn sie nicht im gesetzlichen Besitz einer Erlaubnis sind, die durch den Secretary for the Interior, Prätoria, nach den Bestimmungen von Sektion 1 oder Sektion 3 des Immigration Quota Act vom Jahre 1930 sind. Die Erlaubnis muß von den betreffenden Personen vor der Abreise nach der Union erlangt werden. Personen dieser Gruppe müssen auch den Bestimmungen des Immigrants' Regulation Act von 1913 genügen.

In unserem Korrespondenzblatt vom Mai 1930 sind die Bestimmungen betreffs der Quotenfestsetzung im einzelnen angeführt.

Die Zahl der (aus den oben nicht erwähnten Ländern) für die Zulassung in Frage kommenden Personen beträgt je 50 für das Kalenderjahr. Es bleibt dem Secretary for the Interior bzw. dem Immigrants' Selection Board überlassen, je nach seinem Dafürhalten in dringlichen Fällen über diese Quote hinauszugehen, doch sollen auf keinen Fall insgesamt mehr als 1 000 Extraeinreisebewilligungen für alle Staaten, die unter das Gesetz fallen, zusammen in einem Kalenderjahr ausgestellt werden. —

Einwanderungswillige werden nicht zugelassen, wenn sie wahrscheinlich der Öffentlichkeit zur Last fallen oder wenn sie anderen Erfordernissen der gesetzlichen Bestimmungen nicht genügen. Dokumentarischer Beweis muß in jedem Falle am Eintrittshafen der Union von Südafrika gegeben werden, daß genügend Beschäftigung gesichert ist, oder daß der Immigrant im Besitze genügenden Kapitals ist, sich selbst und die von ihm Abhängigen, wenn vorhanden, mindestens zwölf Monate nach seiner Ankunft zu unterhalten, oder daß er zu Verwandten oder Freunden reist, die fähig und willens sind, ihn zu unterhalten. Ein Betrag für den Begriff „genügende Mittel" wird nicht fixiert.

Es wird nach wie vor als Sicherheitsleistung ein Betrag zwischen 50 Pfund und 100 Pfund (Gold) verlangt. Als Höchstgrenze ist nach einer Regierungsbekanntmachung vom 12. August 1932 für das Einwanderungsdepot im Falle unerwünschter Einwanderer der Betrag von 250 Pfund (Gold) festgesetzt worden.

Australien

Bevölkerungszahl: 6 550 707, Bundeshauptstadt Canberra: 7000, Adelaide (Südaustralien): 324 400, Brisbane (Queensland): 313 300, Melbourne (Victoria): 1 014 600, Perth (Westaustralien): 204 800, Sydney (Neusüdwales): 1 239 400. Währung: 1 Pfund = 11,10 Goldparität 20,429 RM.

Der ganze Erdteil ist für die Einwanderung gesperrt. Sie ist nur erlaubt, wenn der Einwanderer im Besitze einer Einreiseerlaubnis ist, die ihm von der Regierung in Australien erteilt worden ist.

Der Zeitraum, während dessen die Regierung Immigranten ausweisen kann, die der Öffentlichkeit zur Last gefallen sind oder in anderer Richtung sich als unerwünscht erwiesen haben, ist von drei auf fünf Jahre verlängert worden.

Im Jahre 1931 sind 40 414 Personen in Australien eingereist, während 51 244 das Land wieder verlassen haben. Die Zahl der Ausreisenden ist, mit Ausnahme der Kriegsjahre, die größte seit dem Jahre 1860, in dem die ersten vollzähligen Statistiken verfaßt wurden.

Konferenzen

Am 23. und 24. März 1932 fand in Luxemburg eine von Hicem einberufene Konferenz statt, die Problemen der Fürsorge für die kontinentalen Wanderer und damit zusammenhängenden Organisationsfragen galt. Es nahmen an derselben Delegierte aus Frankreich, Deutschland, der Schweiz, Belgien, Holland, Luxemburg, dem Saargebiet, Österreich und der Tschechoslowakei teil. Der Hilfsverein der Deutschen Juden entsandte zu dieser Konferenz Herrn Henry Chassel, den Leiter seines Hamburger Büros.

In den gefaßten Resolutionen kam zum Ausdruck, daß die Fürsorge für die kontinentalen Wanderer durch Zusammenschluß der lokalen Organisationen in jedem Lande in einer Landesorganisation zentralisiert werden soll, und daß die verschiedenen Organisationen ein Organ internationaler Coordination bilden sollen, dessen Führung der Gesellschaft Hicem in Paris anvertraut werden soll. Bei der Fürsorgearbeit soll von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß man sich bemüht, die Immigranten in den Ländern, wo sie sich befinden, zu placieren. Es sollen auch die Arbeitsmöglichkeiten untersucht werden, die in den verschiedenen Ländern Europas bestehen.

Die Repatriierung soll nur das letzte Mittel der Hilfeleistung sein. Wenn die Installation im Aufenthaltslande nicht möglich ist, sollen die Komitees die Rückbeförderung in die Wege leiten, und zwar soll dies in der Weise geschehen, daß die Zurückbeförderten direkt bis zu ihrem Bestimmungsort dirigiert werden und nicht, wie bisher, in Etappen reisen. — Eine andere Resolution galt der besonders tragischen Lage der Staatenlosen.

Bei der 2. internationalen Konferenz für soziale Arbeit, die vom 11.—14. Juli in Frankfurt a. M. tagte, wurde der Hilfsverein der Deutschen Juden durch den Vorsitzenden seines Lokalkomitees in Frankfurt a. M., Herrn Julius Bloch, und den Sekretär des Berliner Büros, Herrn Samuel Lifschitz, vertreten. Es wurden wichtige Probleme, die mit der Wanderung im Zusammenhang stehen, erörtert. Die Kommission V beriet u. a.

über internationale Abkommen betreffend Unterstützung ausländischer oder staatenloser Familien (einschließlich allein-

stehender ausländischer oder staatenloser Kinder) sowie Ausweisung und Heimbeförderung hilfsbedürftiger Ausländer,

über Fürsorge für Auswanderer- und Rückwanderer-Familien im internationalen Verkehr.

Am 27. und 28. September 1932 wohnte Herr Generalsekretär Dr. Mark Wischnitzer als Vertreter des Hilfsvereins der Tagung der „Ständigen internationalen Wandererschutzkonferenz" in Genf, einer interkonfessionellen Vereinigung mit internationaler Zusammensetzung, bei. Auf der Tagesordnung standen Fragen bezüglich der Deportation und der Rückkehr in das Heimatland, Fragen betreffs der ausländischen Arbeiter und ihrer Familienmitglieder, Zahlungen eines Emigranten für den Unterhalt seiner im Heimatlande verbliebenen Familienmitglieder.

Die angenommenen Entschließungen betonen hauptsächlich die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Erfassung hilfsbedürftiger Auswanderer, vor allem der Mitglieder getrennter Familien, sowie alleinstehender Frauen, Mädchen und Kinder, möglichst schon vor ihrer Ausreise. Andererseits dürften die Ausweisungen (Deportationen) zu keinen Familientrennungen führen. Die Heimschaffung eines Familienteiles sollte nur dann geschehen, wenn die Rückkehr der ganzen Familie gesichert ist.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige besonders schwierige Lage zahlreicher Durchwanderer, insbesondere Rückwanderer, erklärte die Konferenz, daß die Übersee- und Festlandsbewegung der Wanderer durch Vereinfachung der in Frage kommenden Formalitäten (Visa z. B.) erleichtert werden müßte, insbesondere durch möglichst weitgehende Anwendung der im Rahmen des Völkerbundes am 14. Juni 1929 abgeschlossenen Vereinbarung über Transitkarten; vor allem wäre eine gleichwertige Einrichtung für Durchwanderer anzustreben.

Kolonisationswerk der Jewish Colonization Association

Wir geben nachstehend einen Auszug einer uns von der Jewish Colonization Association freundlichst überlassenen Zusammenstellung über ihr Kolonisationswerk im Jahre 1931, das in hohem Maße der landwirtschaftlichen Produktivierung der Juden gedient hat und dient.

Argentinien

Die Kolonien der Jewish Colonization Association umfassen eine jüdische Bevölkerung von insgesamt 5 382 Familien — 29 225 Seelen. Es sind darunter 3598 Kolonistenfamilien mit 18 514 Seelen.

1 489 Kolonisten, die 219 286 Hektar Land besitzen, sind heute selbständig, d. h. im vollen Besitz ihrer Landanteile. Ihre Zahl vermehrt sich so jedes Jahr. Die Kolonisten der Jewish Colonization Association haben im Jahre 1931 eine Gesamtfläche von 204 832 Hektar besät, viel weniger gegenüber dem Vorjahr — 252 533 Hektar — wegen der Krise, die das Land so stark erschüttert hat. Die Ernten hatten im ganzen nur einen Wert von 4 753 365 Dollar.

Man schätzt den Gesamtwert der Besitztümer der Kolonisten (Bauten, Vieh, Pflanzungen) auf 25 435 193 Dollar. Die Kooperativen aller Arten haben in den Kolonien einen sehr großen Aufschwung genommen.

Brasilien

Die brasilianischen Kolonien sind durch die Weltkrise und durch die Folgen der politischen Unruhen, deren Schauplatz das Land gewesen ist, stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Die Gesamtbevölkerung der Gruppen in Quatro Irmaos beläuft sich auf 517 Familien mit 2 732 Seelen, darunter 127 Kolonistenfamilien mit 652 Seelen. In Philippson befinden sich 49 Kolonisten mit ihren Familien, 40 von diesen Kolonisten sind heute selbständig. Die Jewish Colonization Association verfolgt in Brasilien seit 9 Jahren eine ununterbrochene Tätigkeit zur Ermutigung der Immigration und zur Bildung jüdischer Gemeinschaften. Trotz der Schwierigkeiten, die sich ihrer Ausreise entgegenstellten, haben 1940 Juden im Jahre 1931 nach Brasilien kommen können.

Vereinigte Staaten

In den Vereinigten Staaten führt die Jewish Agricultural Society, die im Jahre 1900 durch die Jewish Colonization Association und den Baron Hirsch-Fonds gegründet wurde, trotz der Krise die Betreuung zahlreicher jüdischer Landwirte fort.

Kanada

Das Jahr 1931 wird zu den schwierigsten zählen, die die Unternehmungen der Jewish Colonization Association durchzumachen hatten. Die Kolonien haben sich jedoch erhalten können.

Die Kolonisten der Ica haben 1931 in den Hauptgruppen Alberta und Saskatchewan insgesamt 10 933 Hektar bearbeitet, 5 083 Hektar lagen brach. Trotz allem haben die Kolonisten 108 Hektar urbar gemacht.

Palästina

Die Kolonien der Ica in Palästina werden durch die Palestine Jewish Colonization Association verwaltet. Diese Gruppen: Ness-Ziona, Rechowoth und Gedera (in Judäa), Chedera (in Samaria), Sedchera (in Nieder-Galiläa) und Mischmar Hajarden (in Ober-Galiläa) haben die Krise im Jahre 1931 ziemlich gut überstanden.

Man zählte 1931 68 Kolonistenfamilien mit 494 Seelen in Ness Ziona, 111 Familien (393 Seelen) in Rechowoth, deren Gesamtbevölkerung sich auf 3490 Seelen beläuft, 82 Familien (156 Seelen) in Gedera, 53 Familien in Chedera (Gesamtbevölkerung 2185 Seelen), 25 Familien (124 Seelen) in Sedchera und 19 Familien in Mischmar Hajarden.

Rumänien (Bessarabien)

Die rumänische Landwirtschaft, und diejenige von Bessarabien im besonderen, machen gegenwärtig eine äußerst kritische Periode durch. Die Ica, die ihre Tätigkeit in diesem Land 1922 wieder aufgenommen hat, läßt es sich angelegen sein, mit allen möglichen Mitteln den Ertrag der jüdischen Betriebe in Bessarabien zu steigern. Sie verteilt ihre Kredite durch Vermittlung der Union der jüdischen Kooperativen in Kischinew und der 41 Kassen, die ihr angeschlossen sind. 30 dieser Kassen haben im Jahre 1931 ihre Mitwirkung bei diesen Operationen geliehen.

3 500 jüdische Ackerbaufamilien sind im Jahre 1931 durch finanzielle Hilfe und Ratschläge seitens der Instruktoren der Ica gefördert worden. Diese Familien stellen eine Bevölkerung von ungefähr 17 000 Personen dar, die eine Fläche von 27 000 Hektar, d. i. fast ebenso viel wie im Jahre 1930, besät haben.

Die jüdischen Kolonisten Bessarabiens leiden sehr infolge der Kärglichkeit der ihnen zur Verfügung gestellten Ländereien. Man hat für sie im Jahre 1931 dank den Fonds der Ica 200 Hektar Land gepachtet und 85½ Hektar gekauft. Die Ica hat im Jahre 1931 die Kolonisation der neuen Kolonie „Oungre" fortgesetzt, die im vorhergehenden Jahre im Distrikt Benderi (Südbessarabien) in einer Ausdehnung von 700 Hektar gegründet worden ist. Die Tätigkeit der Ica erstreckt sich gegenwärtig auch auf die Bukowina, wo man vor 1914 mehr als 2 000 jüdische Familien zählte, die vom Ackerbau lebten. Diese Bevölkerung ist seit dem Kriege schrecklich heimgesucht worden, ihre Besitztümer wurden geplündert. Man zählt noch an 500 Familien, die in gewissen Gegenden der nördlichen Bukowina Ackerbau betreiben.

Polen

Die jüdischen Kolonien haben mehr oder weniger durch die allgemeine Krise gelitten, am meisten die Gartenbauzentren. Die Kolonisten haben sich jedoch sehr mutig bewiesen und nirgends ihr Land verlassen. Die Ica ist den durch Brand oder Hagel ruinierten Landwirten (Kolonie-Abramowo und Naliboki-Holschani, Nowogrodek usw.) zu Hilfe gekommen.

Die Instruktoren der Ica haben im Jahre 1931 83 Gruppen besucht, die mehr als 2000 Betriebe umfassen. Ihre Tätigkeit hat sich auf 22 neue Lokalitäten erstreckt, die 465 jüdische Betriebe in sich schließen, die um ihren Beistand baten.

7 Kooperative, davon 6 für Land- und Gartenwirtschaft und 1 Kooperative für Milchwirtschaft (in Drujsk) haben im Jahre 1931 unter Beistand der Ica funktioniert. Die Ica hat vor zwei Jahren einen agronomischen Dienst für Lemberg geschaffen; seine Tätigkeit hat zunächst in der Woiwodschaft Stanislawow, wo die jüdischen Landwirte am zahlreichsten sind, begonnen.

101 Örtlichkeiten, die 1560 jüdische Betriebe zählten, mit einer Bevölkerung von 7500 Seelen, sind im Jahre 1931 inspiziert worden. Die gesamte kultivierte Fläche beläuft sich auf 15 261 Hektar, wovon 10 813 den Landwirten selbst gehören, der Rest ist verpachtet. 22 Prozent dieser Ländereien (2 397 Hektar) sind seit dem Ende des Krieges gekauft worden. Die kleinen Betriebe sind die zahlreichsten, 1 258 Parzellen haben weniger als 10 Hektar.

Die Ica hat ihre Vorschüsse durch Vermittlung von vier landwirtschaftlichen Kooperativen und 8 Leihkassen verteilt. Es lag der Ica besonders daran, die Bildung landwirtschaftlicher Gesellschaften und von Kooperativen zu ermutigen.

Rußland

Die Ica hat ihre Tätigkeit im Jahre 1931 zugunsten der jüdischen Landwirte in Südrußland fortgesetzt, für die sie sich interessiert und denen sie hilft, Wein- und Obstgärten zu schaffen oder zu entwickeln. Die neuen Kolonisationsunternehmungen in den Gegenden von Nikopol und Gulay-Pole haben sich 1931 weiter entfaltet. 23 landwirtschaftliche Siedlungen im Bezirk von Nikopol, 19 im Bezirk von Gulay-Pole waren Ende des Jahres 1931 mit 1 775 Familien, die 7 249 Seelen zählten, bevölkert. Man schätzt die Gesamtzahl der in den neuen Kolonien etablierten Personen, die eine Fläche von 45 896 Hektar umfassen, auf 8 635. 203 Familien sind 1931 angekommen. Sie haben meist ganz fertige Häuser erhalten, die die Ica bauen ließ. Sie haben Vieh und durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Kollektive Vorschüsse bekommen, die zum Kauf von Lebensmitteln, Sämereien, Futter, Pferden usw. bestimmt waren. Die neuen Gruppen haben im ganzen 2235 Häuser und sehr zahlreiche Bauten für Ställe usw.

Man hat im Jahre 1931 eine Gesamtfläche von 30 332 Hektar besät.

Komitees und Vertrauensleute des Hilfsvereins der Deutschen Juden

Berlin:
Zentralbüro des Hilfsvereins der Deutschen Juden für jüdische Auswanderungsangelegenheiten, Berlin W 30, Martin-Luther-Straße 91.
Telegrammadresse: „Zedakah“, Berlin.
Bahnhofsdienst des Hilfsvereins, Schlesischer Bahnhof, Durchwanderersaal.

Hamburg:
Zentralbüro für jüdische Auswanderungsangelegenheiten, Abtlg. Hamburg, Beneckestr. 6. Telegrammadresse: „Zedakah“, Hamburg.

Bremen:
Zentralbüro für jüdische Auswanderungsangelegenheiten, Abtlg. Bremen, Rechtsanwalt Dr. I. Rosenak, Am Dom 6, Eingang Petristraße. Telegrammadresse: „Rosenak“, Bremen.

Eydtkuhnen:
Herr S. Woltschansky.

Königsberg (Pr.):
Herr Lehrer M. Hoffmann, Köttelstr. 11.

Lyck (Ostpr.):
Herr Moritz Hirschfeldt.

Neu-Bentschen:
Bahnhofsdienst. Die Fürsorge wird durch Herrn D. Zalkowski, Schwiebus, Markt 7, ausgeübt.

Osnabrück:
Herr Lehrer A. Trepp, Osnabrück.

Bentheim:
Herren Iwan und Egon Neter, Adresse: Kaufhaus Neter.

Hias-Ica-Emigdirect (Hicem), Paris, 26 Rue de Bassano, ihr angeschlossene und mit ihr in Arbeitsverbindung stehende Organisationen und Korrespondenten

Belgien:
„EZRA“, 155 Longue Rue d'Argile, Antwerpen.

Danzig:
Hias-Ica-Emigdirect, Olivaer Tor 10, Danzig.

Deutschland:
Hauptstelle für Jüdische Wanderfürsorge, Kantstr. 158, Berlin.

England:
Jewish Association for the Protection of Girls and Women, 54, Great Prescott Street, London.
Transmigrants' Aid Committee, 3 Oxford Street, Liverpool.
Jews' Temporary Shelter, 63 Mansell Street, London.
Board of Guardians for the Relief of the Jewish Poor 127 Middlesex Street, London.

Frankreich:
Comité Central d'Assistance aux Emigrants Juifs 5, rue de la Durance, Paris.

Holland:
Montefiore Vereinigung, Van Speykstraat 105, Rotterdam.

Italien:
Comitato Italiano di Assistenza agli Emigranti Ebrei, Via del Monte 7, Triest.

Lettland:
Hias-Emigdirect, Zigfrida Meierovica Boulevard N. 11, Riga.

Litauen:
Hias-Emigdirect, Kanto g-ve 14, Kaunas (Kowno).

Polen:
„JEAS“, Pl. Grzybowski 10, Warschau.
„JEAS“, W. Pohulanka, Wilna.
„JEAS“, Ul. Wisniowieckich 4, Lemberg.
„JEAS“, Ul. Pereca 32, Rowno.
„JEAS“, Listowskiego 35, Brzesc.
„JEAS“, Lipowa 41, Bialystok.

Portugal:
H. Sorin, Rua Aurea 165, Lissabon.

Rumänien:
Hias-Ica-Emigdirect, Str. Cauzasi 16, Bukarest.
Hias-Ica-Emigdirect, Strada Tache Jonescu No. 1, Sighetul — Marmatici, Transsylvanien.
Comitetul Evreilor Emigranti, Str. Chievului 56, Chisinau, Beßarabien.

Rußland:
Eko, Chamowniki, Karmanicki Pereulok Nr. 3, Moskau.

Spanien:
Jüdische Gemeinde von Barcelona, Provinza 250, Barcelona.

Türkei:
Bureau der I. C. A., Beyoglu Boite Postale No. 2141, Istanbul.

Ungarn:
A Magyarorszagi Orszagos Izrealitak Irodaja V. Sas-Utca, 9, Budapest.

Kanada:
Hias-Ica-Emigdirect, Canadian Branch, 4226 St. Lawrence Blvd., Montreal.
Jewish Immigrant Aid Society, 4226 St. Lawrence Blvd., Montreal.

Kuba:

Centro Israelita de Cuba, Egido No. 2, altos, Habana.

Mexiko:

Centro de Beneficencia Israelita de Mexico, Motolinia Nr. 20, despacho 10, Mexiko D. F.

Vereinigte Staaten von Amerika:

Hias of America, 425—437 Lafayette Street, New York.

Argentinien:

Sociedad de Proteccion a Los Inmigrantes Israelitas (Soprotimis), Junin 128, Buenos Aires.

Brasilien:

Bureau der I. C. A., Rua Joaquim Murtinho 99, Caixa Postale 3094, Rio de Janeiro.

Gesellschaft Beneficiente Israelita, Rua Sao Christovao 189, Rio de Janeiro.

Gesellschaft „EZRA", Rua dos Bandeirantes 20, Sao Paulo.

Chile:

Comité de Protection aux Immigrants Israélites, Serano 202, Casilla 2991, Santiago.

Sub-Comité de Protection aux Immigrants Israélites, Casilla 3171, Valparaiso.

Uruguay:

Société de Protection aux Immigrants Israélites, Casilla Correo 449. — Montevideo.

Australien:

Jewish Immigration Questions Committee, 110 Flinders Street, Melbourne.

Council of Jewish Women of New South Wales, 33 Darlinghurst Rd. Darlinghurst, Sydney.

China:

The Far Jewish Central Information Bureau 45, Birjevaia Street, P. O. B. Nr. 480, Charbin. — Briefadresse: Via Moskau — USSR — Sibirien. Daljewcib. P. O. B. 480, Charbin.

Südafrika:

South African Jewish Board of Deputies 8 Old Arcade, Market Street P. O. B. 1538, Johannesburg.

Der Hilfsverein der Deutschen Juden steht — außer mit den vorstehend angeführten Organisationen und Gesellschaften wie Gemeinden in Deutschland selbst, die wir hier nicht im besonderen angeben — in Verbindung u. a. mit:

American Jewish Committee, 171 Madison Avenue, New York.

National Council of Jewish Women of America, 625 Madison Avenue, New York, und zahlreiche Zweigstellen.

Joint Foreign Committee, Woburn House, Upper Woburn Place, London W. C. 1.

Vereenigung Steun aan Doortrekkende, Hachnosas Ourechiem, Weesperstraat 2, Amsterdam.

Hilfsausschuß für jüdische Durchwanderer, Köln a. Rh., Rubensstr. 33.

Armen-Unterstützungsverein d. Israel. Gemeinde, Aachen.

Jüdische Centralwohlfahrtsstelle im Gebiet der Freien Stadt Danzig, Danzig, Hopfengasse 91 und am Olivaer Tor 10.

Druck von Siegfried Scholem, Berlin-Schöneberg

